

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1960

Nummer 45

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
8. 11. 60	Bekanntmachung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960	2032	357

2032

## Bekanntmachung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÄndBesAG) vom 30. Mai 1960 (GV. NW. S. 107) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister nachstehend der Wortlaut des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht, wie er sich aus dem Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (BesAG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149) und dem vorbezeichneten Änderungsgesetz ergibt.

Düsseldorf, den 8. November 1960

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Pütz



# Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (LBesG 60)

## KAPITEL I

### Die Dienstbezüge der Beamten und Richter

#### ABSCHNITT I

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz
  1. Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Ehrenbeamten und der Beamten auf Widerruf, die im Vorbereitungsdienst stehen oder nur nebenbei verwendet werden,
  2. Richter der Landes.
- (2) Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf Richter anzuwenden.
- (3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften.

##### § 2

##### Zusammensetzung der Dienstbezüge

Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei den ordentlichen und außerordentlichen Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

##### § 3

##### Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

- (1) Die Beamten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird. Abweichend hiervon entsteht der Anspruch auf Dienstbezüge mit der Einweisung in die Planstelle, wenn
  - a) die Verleihung eines Amtes nicht der Ernennung bedarf,
  - b) die Amtsbezeichnung des verliehenen Amtes in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt ist,
  - c) die für das Amt in der Besoldungsordnung vorgesehenen Einreihungsvoraussetzungen sich ändern,
  - d) der Beamte gemäß Absatz 2 rückwirkend eingewiesen wird.
- (2) Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so soll er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war. Auch ohne diese Voraussetzung kann ein Beamter vom ersten oder einem sonstigen Tage des Kalendermonats eingewiesen werden, in dem die Verleihung wirksam wird.

##### § 4

##### Zahlung der Dienstbezüge

- (1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Sind Dienstbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.

(3) Die Landesregierung bestimmt die Behörden, die die Dienstbezüge der Landesbeamten festsetzen. Für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts setzt die oberste Dienstbehörde die Dienstbezüge fest; sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

#### ABSCHNITT II

### Die Dienstbezüge

#### 1. Titel

#### Das Grundgehalt

##### § 5

##### Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter), B (feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) — Anlage 1<sup>1)</sup> — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

Anlage 1

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafrechtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

<sup>1)</sup> In der vom 1. Oktober 1959 an gültigen Fassung (§ 2 ÄndBesAG).

##### § 5a<sup>2)</sup>

##### Allgemeine Erhöhung des Grundgehaltes und der unwiderruflichen Stellenzulagen

Das Grundgehalt und die unwiderruflichen Stellenzulagen in der Anlage 1 sowie in der Anlage 3 werden mit Wirkung vom 1. April 1960 um sieben vom Hundert erhöht. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister die neuen Sätze des Grundgehaltes und der unwiderruflichen Stellenzulagen, die sich aus Satz 1 ergeben, bekanntzumachen<sup>3)</sup>.

<sup>2)</sup> Eingefügt auf Grund des § 5 Abs. 1 ÄndBesAG.

<sup>3)</sup> Die neuen Sätze ergeben sich aus der Anlage 1a.

Anlage 1a

##### § 6

##### Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1)<sup>1)</sup> Das Besoldungsdienstalter beginnt

1. in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6, A 9 und A 10 am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. in den Besoldungsgruppen A 13, A 13a, A 14 und A 14a sowie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte das nach Absatz 1 maßgebende Lebensalter an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, überschritten, so

wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3)<sup>2)</sup> Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt:

1. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst ein Jahr, im höheren Dienst drei Jahre übersteigt. Bei Beamten des gehobenen Dienstes, die aus einer Einheitslaufbahn hervorgegangen sind, gilt als Mindestzeit ein Zeitraum von drei Jahren. Tritt nach den Laufbahnbestimmungen eine im Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeit an die Stelle des Vorbereitungsdienstes, so gilt insoweit als Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung die Zeit des für die Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.
2. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist.
3. Nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt.
4. Nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes oder eines berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt. Einem Kriegsdienst ist gleichzustellen die Zeit des im Kriege von Angehörigen der Polizei geleisteten Dienstes in Truppenverbänden, denen unter einem militärischen Befehlshaber die Erfüllung militärischer Aufgaben im geschlossenen Einsatz übertragen war.
5. Die Zeiten, die infolge Krankheit oder Verwundung als Folge eines Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft arbeitsunfähig in Heilbehandlung verbracht worden sind.
6. Zeiten einer Freiheitsentziehung, für die eine Entschädigung auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften gewährt worden ist.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 6 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5)<sup>2)</sup> In den anderen als den in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes wird der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 4, 6 oder 8 für die ersten Besoldungsgruppen der jeweiligen Laufbahngruppe errechneten Besoldungsdienstalters hinausgeschoben

um vier Jahre in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, A 11 bis A 12a, A 15 und A 16

und

um zwei Jahre in der Besoldungsgruppe A 10a.

(6)<sup>2)</sup> Ist der Beamte aus einer Besoldungsgruppe des mittleren Dienstes in eine Besoldungsgruppe des gehobenen Dienstes oder aus einer Besoldungsgruppe des gehobenen Dienstes in eine Besoldungsgruppe des höheren Dienstes übergetreten, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppen A 9, A 10, A 13, A 13a, A 14 und A 14a nach den Absätzen 1 bis 4 festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter beginnt jedoch — wenn es für den Beamten günstiger ist — sechs Jahre nach seinem Besoldungsdienstalter in den in

Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Besoldungsgruppen der nächstniedrigeren Laufbahngruppe.

(7) Wird ein Beamter des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes in einer anderen als den in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen angestellt (eingestellt), so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in einer dieser Besoldungsgruppen angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

(8)<sup>2)</sup> Abweichend von Absatz 6 erhalten Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen in den Besoldungsgruppen A 13, A 13a, A 14 oder A 14a das Besoldungsdienstalter, das sie in der Besoldungsgruppe A 11b oder A 12a hatten oder erhalten hätten, wenn sie erst nach dem 1. Oktober 1959 in die Besoldungsgruppen des höheren Dienstes übergetreten wären.

(9) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, noch nicht erreicht, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

<sup>1)</sup> Neu gefaßt mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 auf Grund des § 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) ÄndBesAG; wegen der bisherigen Fassung vgl. Anhang, Abschnitt I.

<sup>2)</sup> Neu gefaßt mit Wirkung vom 1. April 1957 auf Grund des § 1 Nr. 1 Buchst. c) bis f) ÄndBesAG; wegen der bisherigen Fassung vgl. Anhang, Abschnitt I.

<sup>3)</sup> Neu gefaßt mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 auf Grund des § 1 Nr. 1 Buchst. g) ÄndBesAG; wegen der bisherigen Fassung vgl. Anhang, Abschnitt I.

<sup>4)</sup> Geändert mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 auf Grund des § 1 Nr. 1 Buchst. h) ÄndBesAG; wegen der bisherigen Fassung vgl. Anhang, Abschnitt I.

<sup>5)</sup> Neu gefaßt mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 auf Grund des § 1 Nr. 1 Buchst. i) ÄndBesAG; wegen der bisherigen Fassung vgl. Anhang, Abschnitt I.

## § 7

### Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1)<sup>2)</sup> Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und der Verbände von solchen.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
- 3.<sup>2)</sup> im nichtöffentlichen Schuldienst, im Dienst von Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder der Verbände von solchen. Das gleiche gilt für den Dienst bei nichtöffentlichen Forschungsinstituten, im nichtöffentlichen Eisenbahndienst und bei nichtöffentlichen Kraftverkehrsunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

<sup>1)</sup> Geändert mit Wirkung vom 1. April 1957 auf Grund des § 1 Nr. 2 Buchst. a) ÄndBesAG; wegen der bisherigen Fassung vgl. Anhang, Abschnitt I.

<sup>2)</sup> Neu gefaßt mit Wirkung vom 1. April 1957 auf Grund des § 1 Nr. 2 Buchst. b) ÄndBesAG; wegen der bisherigen Fassung vgl. Anhang, Abschnitt I.

## § 8

**Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten**

(1) Bei Anwendung des § 6 Absatz 3 Nummer 3 dürfen im gehobenen und höheren Dienst nur solche Tätigkeiten berücksichtigt werden, die der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahngruppe mindestens gleichzubewerten sind. Als solche gelten bei Verwaltungs- und Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Dienstes, die aus einer Einheitslaufbahn hervorgegangen sind, sämtliche Tätigkeiten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis nach der zweiten Verwaltungsprüfung.

(2) Nicht berücksichtigt werden

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 59 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS.NW. S. 225) bezeichneten Art oder gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das auf Antrag des Beamten durch Entlassung beendet worden ist, weil ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte, der Entlassung gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

## § 9

**Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen**

(1) Tritt ein Beamter, der aus dem mittleren in den gehobenen oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen ist, aus dem Dienst eines Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in den Dienst eines der in § 1 genannten Dienstherrn über, wird das Besoldungsdienstalter nach § 6 so festgesetzt, wie wenn der Beamte in der niedrigeren Laufbahngruppe übergetreten und danach aufgestiegen wäre.

(2) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen der Entlassung und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat. Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3)<sup>1)</sup> Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

(4) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(5) Für die Bemessung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiten gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.

<sup>1)</sup> Neu gefaßt mit Wirkung vom 15. Juni 1960 auf Grund des § 1 Nr. 3 ÄndBesAG; wegen der bisherigen Fassung vgl. Anhang, Abschnitt I.

## § 10

**Wahrung des Besitzstandes**

(1) Tritt ein Beamter mit seiner Zustimmung in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt über, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des

Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das er in der verlassenen Gruppe zuletzt bezogen hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) Bei der Wiederanstellung eines Ruhestandsbeamten oder beim Wechsel des Dienstherrn wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

## § 11

**Mitteilung des Besoldungsdienstalters**

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

## 2. Titel

**Der Ortszuschlag**

## § 12

**Grundlage des Ortszuschlages**

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage 2<sup>1)</sup> gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

**Anlage 2**

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten den halben Ortszuschlag.

<sup>1)</sup> Unter Berücksichtigung der mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 durch § 2 ÄndBesAG in der Zuteilung zu den Tarifklassen eingetretenen Änderungen.

§ 12 a<sup>1)</sup>**Änderung der Ortszuschlagstabelle**

Die Ortszuschlagstabelle (Anlage 2) wird mit Wirkung vom 1. April 1960 durch die Aufstellung in der Anlage 2a ersetzt.

**Anlage 2a**

<sup>1)</sup> Eingefügt auf Grund des § 5 Abs. 2 ÄndBesAG.

## § 13

Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis in der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Fassung.

## § 14

**Dienstlicher Wohnsitz**

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Absatz 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Für Beamte, die versetzt sind oder deren Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, gilt, solange sie wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die sie

nicht zu vertreten haben, verhindert sind, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort zu beziehen, der bisherige dienstliche Wohnsitz als solcher weiter, wenn er der höheren Ortsklasse angehört. Für neu eingestellte Beamte gilt unter den gleichen Voraussetzungen der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

### § 15

#### Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete oder geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Geistliche,
4. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
5. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Stufe 3 und zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten werden nur berücksichtigt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

### § 16

#### Mehrere Ortszuschläge für dieselbe Familie

(1) Verheiratete Beamte, deren Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten den Ortszuschlag der Stufe unter derjenigen, die nach der Aufstellung in Anlage 2a<sup>1)</sup> für sie maßgebend wäre. Ist die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt und sind gemeinschaftliche eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder vorhanden, die zum Kinderzuschlag berechtigen, so gilt Satz 1 entsprechend.

(2)<sup>2)</sup> Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen, ausgenommen die Tätigkeit bei Kirchen, Religionsgemeinschaften oder den Verbänden von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. im Dienst kommunaler Spitzenverbände,
4. im Dienst von Ersatzschulen.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Finanzminister.

<sup>1)</sup> Für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 31. März 1960 ist die Anlage 2 maßgebend.

<sup>2)</sup> Neu gefaßt mit Wirkung vom 15. Juni 1960 auf Grund des § 1 Nr. 4 Buchst. a) und b) ÄndBesAG; wegen der bisherigen Fassung vgl. Anhang, Abschnitt I.

### § 17

#### Änderung des Ortszuschlages

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 20 Absatz 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Satz 4 angefügt mit Wirkung vom 15. Juni 1960 auf Grund des § 1 Nr. 5 ÄndBesAG.

### 3. Titel

#### Der Kinderzuschlag

### § 18

#### Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder und Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als hundert Deutsche Mark monatlich gezahlt wird; es darf keine andere Person vorhanden sein, die zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und dazu imstande ist,
6. uneheliche Kinder einer Beamtin,
7. uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages aufbringt.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zu den Leistungen von anderer Seite im Sinne der Nummer 5.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünf- und zwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünf- und zwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundert Deutsche Mark monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.

- (6) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder  
bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich dreißig Deutsche Mark,  
bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich fünfunddreißig Deutsche Mark und  
vom vollendeten vierzehnten Lebensjahr an monatlich vierzig Deutsche Mark.

#### § 19

##### Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (§ 16 Absatz 2) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater allein, andernfalls dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Wird einem Kinde nach beamtenrechtlichen Vorschriften Kinderzuschlag neben Waisengeld gewährt, so erhält der Beamte für dieses Kind keinen Kinderzuschlag.

#### § 20

##### Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann auf Antrag des Vormundschaftsgerichts der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt werden.

#### 4. Titel

##### Zulagen

#### § 21

##### Stellenzulagen

(1) Stellenzulagen werden nach den Besoldungsordnungen und nach Absatz 2 gewährt.

(2)<sup>1)</sup> Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Planstelle und dem Grundgehalt, das ihm in der Planstelle mit dem höheren Endgrundgehalt zustehen würde. Eine Planstelle gilt auch dann als besetzbar, wenn ihr Inhaber ein Amt im Sinne des Satzes 1 wahrnimmt.

(3) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung unwiderruflich sind, und ruhegehaltfähige Ausgleichszulagen nach den §§ 10 und 24 gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(4) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung widerruflich sind, werden nur solange gewährt, wie der Beamte die mit der Zulage ausgestattete Stelle innehat.

<sup>1)</sup> Neu gefaßt mit Wirkung vom 1. April 1957 auf Grund des § 1 Nr. 6 ÄndBesAG; wegen der bisherigen Fassung vgl. Anhang, Abschnitt I.

#### § 22

##### Andere Zulagen und Zuwendungen

Andere als die in den §§ 10 und 21 aufgeführten Zulagen und Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, soweit der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

#### 5. Titel

##### Anrechnung von Sachbezügen

#### § 23

Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet. Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister, für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde, durch Rechtsverordnung.

### ABSCHNITT III

## Überleitung der vorhandenen Beamten und Richter in das neue Recht

#### § 24

##### Überleitung in das Besoldungsanpassungsgesetz

(1) Die Beamten, die am 31. März und 1. April 1957 im Amt waren, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage 3) überleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten am 31. März 1957 angehörten. Für Beamte, die am 31. März 1957 auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, gilt diese als bisherige Besoldungsgruppe. Soweit sich aus der Überleitungsübersicht Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten die neue Amtsbezeichnung. Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage 1<sup>a)</sup> des Besoldungsanpassungsgesetzes für die neue Besoldungsgruppe noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche

der für die neue Besoldungsgruppe vorgesehenen Amtsbezeichnungen der Beamte führt.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den §§ 6 bis 9 und 26 unter Berücksichtigung der Änderungen neu festgesetzt, die sich vom 1. April 1957 an nach dem Gesetz zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes ergeben. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten, der vor dem 1. April 1957 ohne Dienstbezüge beurlaubt worden war, wird nicht nach § 9 Absatz 3 hinausgeschoben, wenn es nach bisherigem Recht nicht hinausgeschoben worden war oder wenn der Beamte beim Beginn des Urlaubs das Endgrundgehalt seiner damaligen Besoldungsgruppe erhalten hatte.

(3) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Grundgehalt zurück, das dem Beamten am 31. März 1957 zustand, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehaltes ausgeglichen ist; das bisherige Grundgehalt umfaßt auch

- a) die bisherigen ruhegehaltfähigen Zulagen und Zuschüsse zum Grundgehalt,
- b) die Zuschläge nach den §§ 21 a und 21 c des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954,
- c) die nach der Anlage zu § 2 der Überleitungsverordnung zum Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Februar 1957 (GV. NW. S. 35) gewährten Zulagen.

Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht. Ist das neue Grundgehalt niedriger als das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage 3 Abschnitt a), die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich der Beamte nach bisherigem Recht am 31. März 1957 befand, so ist dieses Grundgehalt für die Höhe der ruhegehaltfähigen Ausgleichszulage maßgebend. Das nach Satz 3 für die Höhe der Ausgleichszulage maßgebende Grundgehalt erhöht sich zu denselben Zeitpunkten, zu denen der Beamte nach bisherigem Recht aufgestiegen wäre, um die Dienstalterszulage bis zur Erreichung des Endgrundgehaltes.

(4)\* Es gelten entsprechend die Absätze 1 bis 3 für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber mit Wirkung von einem vor dem 21. Mai 1958\*) liegenden Zeitpunkt in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen worden sind, und die Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor dem 21. Mai 1958\*) in eine höhere Dienstaltersstufe aufgestiegen sind. Dies gilt auch für die Beamten, die nach dem Gesetz zur Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 27. November 1956 (GS. NW. S. 321) überzuleiten waren.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Überleitung

- a) der außerplanmäßigen Beamten, der Hilfsbeamten und der entpflichteten Hochschullehrer,
- b) von Beamten (einschließlich der unter Buchstabe a aufgeführten), deren Beamtenverhältnis nach dem 1. April 1957, aber vor dem 21. Mai 1958\*) geendet hat,
- c) von Beamten (einschließlich der unter Buchstabe a aufgeführten), die nach dem 31. März 1957, aber vor dem 21. Mai 1958\*) ernannt worden sind.

(6)\* Wird ein Beamter, der gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Ausgleichszulage erhält, in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen und bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Beitrag zurück, den er beim Verbleiben und weiteren Aufsteigen in den Dienstaltersstufen der verlassenen Planstelle an Grundgehalt und Ausgleichszulage gemäß Absatz 3 Satz 3 und 4 erhalten hätte, so wird ihm eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedes gewährt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

\*) Nicht abgedruckt.

\*) Neu gefaßt mit Wirkung vom 1. April 1957 auf Grund des § 1 Nr. 7 Buchst. a) ÄndBesAG; wegen der bisherigen Fassung vgl. Anhang, Abschnitt I.

\*) Tag der Verkündung des Besoldungsanpassungsgesetzes.

\*) Neu gefaßt mit Wirkung vom 1. April 1957 auf Grund des § 1 Nr. 7 Buchst. b) ÄndBesAG; wegen der bisherigen Fassung vgl. Anhang, Abschnitt I.

## § 24a<sup>1)</sup>

### Überleitung in das Gesetz zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes

(1) Die nach dem Gesetz zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 1960 mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 4 beigefügten Übersicht. Für die Regelung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Werden auf Grund des § 34 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) übernommene Lehrkräfte bei ihrer Überleitung in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt eingereicht, so behalten sie für ihre Person das Grundgehalt und den Ortszuschlag ihrer bisherigen Besoldungsgruppe. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteil des Grundgehaltes.

(3) Bleibt in anderen Fällen als in Absatz 2 nach der Überleitung das neue Grundgehalt hinter dem bisherigen zurück, so erhält der Beamte eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedes zwischen dem ihm nach seinem Besoldungsdienstalter zustehenden Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt, das er beim Verbleiben und beim weiteren Aufsteigen in der bisherigen Besoldungsgruppe erhalten hätte. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

\*) Eingefügt mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 auf Grund des § 3 ÄndBesAG.

## § 25

Hat sich die Zahl der Kinder eines Beamten, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, im März 1957 verringert, so gelten für die Gewährung des Kinderzuschlages und des Ortszuschlages § 20 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

## ABSCHNITT IV

### Übergangsvorschriften

## § 26

(1) Ist oder wird eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen teilnimmt oder teilgenommen hat, bis zu dem bundesgesetzlich festgelegten Zeitpunkt als Beamter angestellt (eingestellt), so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 3<sup>1)</sup>. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzu bewerten ist. § 9 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

- a) die nicht an der Unterbringung teilnehmen, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar sind,
- b) auf die § 52b in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung findet,
- c) denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen,

- d) \*) die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen und ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben, jedoch bis zum 31. März 1951 bereits ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet waren,
- e) die mit Rücksicht auf ihr am 8. Mai 1945 bestehendes Beamtenverhältnis auf Widerruf im Anschluß an die Ableistung des restlichen Vorbereitungsdienstes eingestellt worden sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

\*) Satz 1 geändert mit Wirkung vom 1. April 1957 auf Grund des § 1 Nr. 8 Buchst. a) ÄndBesAG; wegen der bisherigen Fassung vgl. Anhang, Abschnitt I.

\*) Eingefügt mit Wirkung vom 1. April 1957 auf Grund des § 1 Nr. 8 Buchst. b) ÄndBesAG.

## KAPITEL II Versorgungsbezüge

§ 27<sup>1)</sup>

### Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Die Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsberechtigten sind nach folgenden Vorschriften festzusetzen:

1. Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist oder die als Hinterbliebene eines bis zum 30. Juni 1937 in den Ruhestand getretenen und nach diesem Zeitpunkt verstorbenen Beamten Versorgung beziehen, erhalten als neues Grundgehalt den Monatsbetrag des Grundgehaltes einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war, erhöht um
  - a) 71 vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder festes Grundgehalt von mehr als 300 DM war,
  - b) 81 vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder festes Grundgehalt bis zu 300 DM war,
  - c) 86 vom Hundert, wenn es das Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahngruppe war,
  - d) 81 vom Hundert in den übrigen Fällen.

Zu den nach Buchstabe c) und d) errechneten neuen Grundgehältern tritt als deren Bestandteil ein besonderer Zuschlag, wenn der Monatsbetrag des früheren Grundgehaltes einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen unter 230 DM lag; er beträgt bei früheren Grundgehältern

bis zu 154,99 DM	24 DM,
von 155 DM bis zu 174,99 DM	21 DM,
von 175 DM bis zu 189,99 DM	17 DM,
von 190 DM bis zu 204,99 DM	14 DM,
von 205 DM bis zu 214,99 DM	11 DM,
von 215 DM bis zu 229,99 DM	6 DM.

Das nach Buchstabe d) ermittelte neue Grundgehalt darf das nach Buchstabe a) oder b) errechnete neue Grundgehalt der gleichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Ist das nach Buchstabe d) ermittelte neue Grundgehalt einer der ersten drei Dienstaltersstufen einer Besoldungsgruppe, die nicht Eingangsbesoldungsgruppe ist, niedriger als das nach Buchstabe c) ermittelte Grundgehalt der gleichen Dienstaltersstufe der entsprechenden Eingangsbesoldungsgruppe, so ist das nach Buchstabe c) ermittelte höhere Grundgehalt der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

2. Die übrigen Versorgungsberechtigten erhalten als neues Grundgehalt das Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war, erhöht um 14 vom Hundert. Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen, in die Versorgungsberechtigte nach § 4

des Gesetzes zur Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 27. November 1956 (GS. NW. S. 321) überzuleiten waren, sind zu berücksichtigen.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten entsprechend, wenn den Versorgungsbezügen ein Diätensatz zugrunde liegt.
4. Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht oder nicht erkennbar zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1957 zustanden, eine Zulage von 71 vom Hundert. Soweit derartige Versorgungsbezüge nach dem 1. April 1951 festgesetzt und dabei Zulagen zu den Dienst- oder Versorgungsbezügen bereits berücksichtigt worden sind, verringert sich die Zulage nach Satz 1 entsprechend.
5. An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses treten die Tarifklassen des Ortszuschlages nach folgender Übersicht:

Wohnungsgeldzuschuß	Ortszuschlag
I	Ia
II	Ib
III	II
IV	III
V, VI, VII	IV.

Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einer Besoldungsgruppe, in der für das Anfangsgrundgehalt und das Endgrundgehalt nicht die gleiche Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt war, so richtet sich die Zuteilung zu der neuen Tarifklasse nach der für das Endgrundgehalt bestimmten höheren Tarifklasse.

(2) Personen, die Ansprüche der in Absatz 1 bezeichneten Art nach dem 1. April 1957 erwerben, stehen den am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsberechtigten gleich, wenn der Anspruch sich von einem Beamtenverhältnis ableitet, das vor dem 1. April 1957 beendet worden ist.

(3) Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum 30. September 1959 eingetreten ist, erhalten als neues Grundgehalt das Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 30. September 1959 zugrunde zu legen war, erhöht um 2 vom Hundert. Die Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten, die vor dem 1. April 1957 in den Ruhestand getreten und nach diesem Zeitpunkt verstorben sind, richten sich nach Absatz 1 und 2.

\*) Neu gefaßt mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 auf Grund des § 1 Nr. 9 Buchst. a) bis d) ÄndBesAG; wegen der bisherigen Fassung vgl. Anhang, Abschnitt I.

§ 27a<sup>1)</sup>

### Allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge

Die Versorgungsbezüge nach § 27 und die entsprechenden Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. Oktober 1959 bis zum 31. März 1960 entstanden ist, werden mit Wirkung vom 1. April 1960 wie folgt erhöht:

1. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nach einer Besoldungsgruppe der Anlage 1 zugrunde liegt, durch Zugrundelegung des Grundgehaltes, der unwiderruflichen Stellenzulagen und des Ortszuschlages nach §§ 5 a und 12 a,
2. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt zugrunde liegt, das sich nicht aus einer Besoldungsordnung der Anlage 1 ergibt, durch Erhöhung dieses Grundgehaltes (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) um sieben vom Hundert und unter Zugrundelegung des Ortszuschlages nach § 12 a,
3. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Erhöhung dieser Bezüge um sieben vom Hundert.

\*) Eingefügt auf Grund des § 5 Abs. 3 ÄndBesAG.

§ 28

Bei Versorgungsberechtigten, deren Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, gilt § 16 entsprechend.

## KAPITEL III

### Beamte und Versorgungsberechtigte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

## § 29

(1) Soweit die mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B und H nicht aufgeführt sind, sind sie nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften und Bestimmungen in die Gruppen der Besoldungsordnungen einzureihen.

(2)<sup>1)</sup> Der Innenminister oder der zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung Richtlinien

a) für die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Grundsätzen,

b) für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen, Stellenzulagen, anderen Zulagen und sonstigen Zuwendungen im Sinne von § 22

zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Richtlinien nach Buchstabe b) dürfen von den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

<sup>1)</sup> Neu gefaßt mit Wirkung vom 15. Juni 1960 auf Grund des § 1 Nr. 10 ÄndBesAG; wegen der bisherigen Fassung vgl. Anhang, Abschnitt I.

## § 30

(1) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auch die übrigen Geldbezüge ihrer Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften zu regeln.

(2) Zu den übrigen Geldbezügen im Sinne des Absatzes 1 gehören alle Geldbezüge, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienststellung erhalten. Die nach den Beihilfengrundsätzen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zu leistende Fürsorge kann durch den Abschluß einer Versicherung gewährt werden.

## § 31

Die Vorschriften der §§ 27 bis 30 gelten auch für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

## § 32

(1) Die oberste Aufsichtsbehörde tritt in den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde.

(2) Bei Wahlbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Hauptverwaltungsbeamten, Beigeordneten, Landesräten) beginnt das Besoldungsdienstalter der Anstellungsgruppe

a) in den Besoldungsgruppen bis A 12 mit dem 21. Lebensjahr,

b) in den Besoldungsgruppen von A 13 ab mit dem 23. Lebensjahr.

§ 6 Absätze 2 bis 4 und Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden. Wird die Stelle während der Amtszeit gehoben, so richtet sich die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe nach den allgemeinen Vorschriften; entsprechend ist zu verfahren, wenn der Beamte im Falle seiner Wiederberufung nach zwölfjähriger Amtszeit für seine Person die Bezüge der nächsthöheren Besoldungsgruppe erhält.

## § 33

(1) Soweit dieses Gesetz der obersten Dienstbehörde gestattet, ihre Befugnis zu übertragen, gelten für diese Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

## § 34

Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister Beamte, die unter § 9 des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Januar 1956 (GS. NW. S. 315) fallen, nach den Grundsätzen der Überleitungsvorschriften dieses Gesetzes neu überzuleiten und ihnen, soweit erforderlich, Zulagen zu gewähren.

## KAPITEL IV

## Schlußvorschriften

## § 35

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird wie folgt geändert:

1. In § 125 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Eingangsstufe“ durch die Worte „dritten Dienstaltersstufe“ ersetzt.
2. § 148 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. der sich als Beamter auf Probe nicht in einer Planstelle befunden hat, nach dem Mittel aus der dritten und der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann.“
3. In § 149 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Diäten“ durch das Wort „Dienstbezüge“ ersetzt.
4. In § 199 werden die Worte „Anfangs- und Endgrundgehalt“ durch die Worte „der dritten und der letzten Dienstaltersstufe“ ersetzt.

## § 36

§ 127 der Reichshaushaltsordnung erhält für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Fassung:

## „§ 127

Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, entsprechend anzuwenden.“

## § 37

Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch das Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1958 in ihren Bezügen schlechter gestellt, so erhalten sie für die Dauer der Schlechterstellung eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die Bezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig sind.

## § 38

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

§ 39<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Ermächtigungen, die nach diesem Gesetz entstehenden Ausgaben über die Ansätze der Haushaltspläne 1958 und 1960 hinaus zu leisten, ergeben sich aus § 39 BesAG und § 6 ÄndBesAG; wegen des Wortlauts dieser Vorschriften vgl. Anhang.

## § 40

(1)<sup>1)</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle bisherigen besoldungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft mit Ausnahme

- a) des Gesetzes über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten vom 15. Dezember 1952 (GS. NW. S. 269),
- b) des § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1954 (GS. NW. S. 250),
- c) der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1956 (GS. NW. S. 316)<sup>2)</sup>, die mit der Maßgabe weitergilt, daß an die Stelle der darin genannten Besoldungsgruppen die Regelüberleitungsgruppen (Anlage 3 Abschnitt a) treten,
- d) der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an die Beamten im Vorbereitungsdienst vom 18. November 1955 (GS. NW. S. 322) in

der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 1957 (GV. NW. S. 177),

- e) des § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 27. November 1956 (GS. NW. S. 321).

(3) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 2 für die in § 1 genannten Personen nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes, soweit sich aus § 27 nichts anderes ergibt.

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149). Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 1960 (GV. NW. S. 107) sind jeweils in den Fußnoten zu diesen Änderungen vermerkt.

<sup>2)</sup> Geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1960 (GV. NW. S. 203).

## Besoldungsordnungen<sup>1)</sup>

### Vorbemerkungen

1. Die in den Besoldungsordnungen A, B und H ausgebrachten Grundgehaltsätze und Zulagen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Monatsbeträge.
2. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet.
3. Die allgemeinen Amtsbezeichnungen gelten auch für die technischen Beamtengruppen. Beispiel: Zu den „Oberinspektoren“ gehören auch die „Technischen Oberinspektoren“.
4. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.
5. Soweit die Einreihung in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres an maßgebend.
6. Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen den Amtsbezeichnungen in der Regel einen besonderen, auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz beifügen und den Zusatz „Regierungs-“ durch einen entsprechenden Zusatz ersetzen.
7. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Forstbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10, die in weit vom nächsten Ort abgelegenen Gehöften wohnen müssen, zum Ausgleich der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.

---

<sup>1)</sup> In der sich aus § 2 ÄndBesAG mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 ergebenden Fassung

# **Besoldungsordnung A**

## **Aufsteigende Gehälter**

**Besoldungsgruppe A 1**

260 — 270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 DM

Ortszuschlag: IV

(Amtsgehilfe)

Amtsgehilfe

**Besoldungsgruppe A 2**

270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 DM

Ortszuschlag: IV

(Oberamtsgehilfe)

Botenmeister

Gartenaufseher

Gestütwärter

Hausmeister

Justizwachtmeister

Magazinverwalter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3

Maschinenwärter

Oberamtsgehilfe

Steuerwachtmeister

### **Besoldungsgruppe A 3**

280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 — 390 DM

**Ortszuschlag: IV**

(Hauptamtsgehilfe)

Gärtner bei der Universität Bonn (künftig wegfallend)

Gestütoberwärter

Hauptamtsgehilfe

Hausmeister bei einer staatlichen Ingenieurschule (künftig wegfallend)

Justizoberwachtmeister<sup>1)</sup>

Laborant

Landkartendrucker

Magazinverwalter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2

Maschinenoberwärter

Oberwachtmeister bei einer Justizvollzugsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5<sup>1)</sup> (künftig wegfallend)

Steueroberwachtmeister

---

<sup>1)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

**Besoldungsgruppe A 4**

290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 — 390 — 400 DM

**Ortszuschlag: IV****(Amtsmeister)**

Amtsmeister

Justizhauptwachtmeister<sup>1)</sup>Oberbotenmeister<sup>1)</sup>

Pfleger bei den klinischen Anstalten einer Universität

Steuerhauptwachtmeister

---

<sup>1)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

**Besoldungsgruppe A 5**

310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 — 390 — 400 — 410 — 420 — 430 DM

**Ortszuschlag: IV****(Assistent)**

Bergvermessungsassistent  
 Bergverwaltungsassistent  
 Eichassistent  
 Feuerwehrmann  
 Forstwart  
 Gewerbeassistent  
 Justizassistent  
 Justizvollstreckungsassistent<sup>1)</sup>  
 Maschinenführer  
 Oberpfleger bei den klinischen Anstalten einer Universität  
 Oberwachtmeister bei einer Justizvollzugsanstalt  
 Polizeioberwachtmeister<sup>2)</sup>  
 Polizeiwachtmeister<sup>3)</sup> <sup>4)</sup>  
 Präparator, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6  
 Regierungsassistent  
 Regierungskartographenassistent  
 Regierungsvermessungsassistent  
 Sattelmeister  
 Steuerassistent<sup>5)</sup>  
 Werkführer

<sup>1)</sup> Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.

<sup>2)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM und, wenn er in eine Planstelle des Einzeldienstes eingewiesen ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6, sofern nicht die Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 zu gewähren ist.

<sup>3)</sup> Erhält als Grundgehaltsatz

a) im ersten Dienstjahr	260 DM,
b) im zweiten Dienstjahr	270 DM,
c) vom dritten Dienstjahr an	300 DM.

<sup>4)</sup> Erhält, wenn er in eine Planstelle des Einzeldienstes eingewiesen ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5, sofern nicht die Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 zu gewähren ist.

<sup>5)</sup> Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

**Besoldungsgruppe A 6**

328 — 344 — 360 — 376 — 392 — 408 — 424 — 440 — 456 — 472 — 488 — 504 — 520 DM

Ortszuschlag: IV

(Sekretär)

Bergvermessungssekretär<sup>1)</sup>  
 Bergverwaltungssekretär  
 Eichsekretär<sup>1)</sup>  
 Gewerbesekretär<sup>1)</sup>  
 Hauptwachtmeister bei einer Justizvollzugsanstalt  
 Justizsekretär  
 Justizvollstreckungssekretär<sup>2)</sup>  
 Kriminalhauptwachtmeister  
 Maschinenmeister<sup>1)</sup>  
 Oberfeuerwehrmann  
 Obersattelmeister  
 Polizeihauptwachtmeister  
 Präparator, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5  
 Regierungskartographensekretär<sup>1)</sup>  
 Regierungssekretär  
 Regierungsvermessungssekretär<sup>1)</sup>  
 Revierforstwart  
 Steuersekretär<sup>3) 4)</sup>  
 Strommeister<sup>1)</sup>  
 Verwalter bei einer Justizvollzugsanstalt<sup>1)</sup>  
 Werkmeister<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

<sup>2)</sup> Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.

<sup>3)</sup> Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

<sup>4)</sup> Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält als Inhaber besonders wichtiger Dienstposten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

**Besoldungsgruppe A 7 <sup>1)</sup>**

367 — 386 — 405 — 424 — 443 — 462 — 481 — 500 — 519 — 538 — 557 — 576 — 595 DM

**Ortszuschlag: III****(Obersekretär)**

Bergvermessungsobersekretär  
 Bergverwaltungsobersekretär  
 Brandmeister  
 Eichobersekretär  
 Gerichtsvollzieher<sup>2) 3)</sup>  
 Gewerbeobersekretär  
 Hauptsattelmeister  
 Justizobersekretär  
 Kriminalmeister  
 Maschinenobermeister  
 Oberforstwart  
 Oberpräparator  
 Oberstrommeister  
 Oberverwalter bei einer Justizvollzugsanstalt  
 Oberwerkmeister  
 Polizeimeister  
 Regierungskartographenobersekretär  
 Regierungsobersekretär  
 Regierungsvermessungsobersekretär  
 Steuerobersekretär<sup>4) 5)</sup>

<sup>1)</sup> Obersekretäre und Sekretäre des Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 1920/17. 12. 1920, die auf Grund des Beschlusses der Reichsregierung vom 9. 3. 1921 die Ergänzungsprüfung bis zum 29. 2. 1928 abgelegt haben, sowie Beamte, die im Landesdienst eine der Ergänzungsprüfung des Reichs entsprechende Prüfung abgelegt haben oder nach Landesrecht den hiernach geprüften Beamten gleichgestellt sind, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 35 DM.

Den Gerichtsvollziehern kann der Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag bis zu 50 DM für ruhegehaltfähig erklären.

<sup>2)</sup> Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag bis zu 50 DM für ruhegehaltfähig erklären.

<sup>3)</sup> Beamte, die am 31. 3. 1957 die Amtsbezeichnung „Obergerichtsvollzieher“ führten, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

<sup>4)</sup> Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

<sup>5)</sup> Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält als Inhaber besonders wichtiger Dienstposten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

**Besoldungsgruppe A 8**

398 — 419 — 440 — 461 — 482 — 503 — 524 — 545 — 566 — 587 — 608 — 629 — 650 DM

Ortszuschlag: III  
(Hauptsekretär)

Bergvermessungshauptsekretär  
 Bergverwaltungshauptsekretär  
 Eichhauptsekretär  
 Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule  
 Gewerbehauptsekretär  
 Hauptbrandmeister<sup>1)</sup>  
 Hauptverwalter bei einer Justizvollzugsanstalt  
 Hauptwerkmeister  
 Justizhauptsekretär  
 Kriminalhauptmeister<sup>1)</sup>  
 Kriminalobermeister  
 Maschinenhauptmeister  
 Ministerialregistrator<sup>2)</sup>  
 Oberbrandmeister  
 Obergerichtsvollzieher<sup>3)</sup>  
 Polizeihauptmeister<sup>1)</sup>  
 Polizeiobermeister  
 Regierungshauptsekretär  
 Regierungskartographenhauptsekretär  
 Regierungsvermessungshauptsekretär  
 Revieroberforstwart  
 Steuerhauptsekretär<sup>4)</sup> <sup>5)</sup>  
 Werkstattlehrer { an einer Berufsfachschule  
                           an einer Berufsschule

<sup>1)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

<sup>2)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

<sup>3)</sup> Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag bis zu 50 DM für ruhegehaltfähig erklären.

<sup>4)</sup> Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers eine nichtruhegehaltfähige, widerrufliche Entschädigung erhalten.

<sup>5)</sup> Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält als Inhaber besonders wichtiger Dienstposten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

**Besoldungsgruppe A 9 <sup>1)</sup>**

463 — 484 — 505 — 526 — 547 — 568 — 589 — 610 — 631 — 652 — 673 — 694 — 715 DM

Ortszuschlag: III  
(Inspektor)

Berginspektor<sup>2)</sup>  
 Bergvermessungsinspektor<sup>3) 4)</sup>  
 Bergverwaltungsinspektor<sup>3)</sup>  
 Bibliotheksinspektor<sup>3)</sup>  
 Brandinspektor<sup>4)</sup>  
 Eichinspektor<sup>4)</sup>  
 Garteninspektor  
 Gewerbeinspektor<sup>4)</sup>  
 Jugendleiterin als Lehrkraft { an einer berufsbildenden Schule  
 an einer Höheren Schule  
 Justizinspektor<sup>3) 5) 6)</sup>  
 Kriminalkommissar  
 Polizeikommissar  
 Regierungsbauintspektor<sup>3) 4)</sup>  
 Regierungsinspektor<sup>3) 4) 6) 7)</sup>  
 Regierungskartographeninspektor<sup>3) 4)</sup>  
 Regierungsvermessungsinspektor<sup>3) 4)</sup>  
 Revierförster  
 Steuerinspektor<sup>6) 8)</sup>

<sup>1)</sup> Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält als Inhaber besonders wichtiger Dienstposten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM, soweit nicht eine Stellenzulage nach den Fußnoten 2 bis 8 zusteht.

<sup>2)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

<sup>3)</sup> Die Beamten, die am 31. Mai 1954 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A 4 c 1 erhalten haben, erhalten für ihre Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 4 oder 6 zusteht.

<sup>4)</sup> Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt abgelegt haben, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM; dies gilt nicht, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt Dienstbezüge gezahlt worden sind.

Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt angestellt worden sind, erhalten die Stellenzulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des ÄndBesAG (15. Juni 1960) ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

<sup>5)</sup> Erhält für die Zeit seiner überwiegenden Verwendung als Rechtspfleger eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM, soweit nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 3 zusteht.

<sup>6)</sup> Erhält als Kassierer bei Oberkassen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

<sup>7)</sup> Erhält als Finanzprüfer eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM, soweit ihm nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 3 zusteht.

<sup>8)</sup> Erhält für die Zeit seiner ausschließlichen Verwendung im Prüfungsdienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

**Besoldungsgruppe A 10**

540 — 570 — 600 — 630 — 660 — 690 — 720 — 750 — 780 — 810 — 840 — 870 — 900 DM

**Ortszuschlag: III,**

von der neunten Dienstaltersstufe an

**Ortszuschlag: II**

(Oberinspektor)

Bergoberinspektor

Bergvermessungsoberinspektor

Bergverwaltungsoberinspektor

Bibliotheksoberinspektor

Brandoberinspektor

Eichoberinspektor

Gartenoberinspektor

Gewerbeoberinspektor

Justizoberinspektor

Kriminaloberkommissar

Lehrer als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen,  
soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10a oder A 11 a <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>Lehrer an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit<sup>1)</sup>Lehrer an einer Volksschule<sup>1)</sup>

Oberförster

Polizeioberkommissar

Regierungskartographenoberinspektor

Regierungsoberrbauinspektor

Regierungsoberinspektor

Regierungsvermessungsoberinspektor

Steueroberinspektor<sup>3)</sup>

Technischer Lehrer	{	an einer Berufsfachschule
		an einer Berufsschule (künftig wegfallend)
		an einer Fachschule
		an einer Höheren Fachschule

Wein- und Spirituosenkontrolleur

<sup>1)</sup> Bis zur sechsten Dienstaltersstufe.<sup>2)</sup> Erhält vom Beginn seiner planmäßigen Anstellung als Alleinstehender oder Erster Lehrer an eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM. Diese wird nach einer zehnjährigen Dienstzeit als Alleinstehender oder Erster Lehrer für die Dauer der Verwendung als solcher ruhegehaltfähig. Für Alleinstehende oder Erste Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen, die bei Verkündung des ÄndBesAG (15. Juni 1960) bereits als solche planmäßig angestellt waren, wird die Stellenzulage von 40 DM nach einer zehnjährigen Dienstzeit als Alleinstehender oder Erster Lehrer unwiderruflich, ruhegehaltfähig und in Höhe von 20 DM für die Dauer der Verwendung als solcher ruhegehaltfähig.<sup>3)</sup> Erhält für die Zeit seiner ausschließlichen Verwendung im Prüfungsdienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

### **Besoldungsgruppe A 10 $\alpha$**

582 — 611 — 640 — 669 — 698 — 727 — 756 — 785 — 814 — 843 — 872 — 901 — 930 DM

**Ortszuschlag: II**

Lehrer als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 a <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Lehrer an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit<sup>1)</sup>

Lehrer an einer Volksschule<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Nach Durchlaufen der sechsten Dienstaltersstufe in der Besoldungsgruppe A 10.

<sup>2)</sup> Erhält anstelle der Stellenzulage nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 10 eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 90 DM. Diese wird nach einer zehnjährigen Dienstzeit als Alleinstehender oder Erster Lehrer für die Dauer der Verwendung als solcher ruhegehaltfähig. Für Alleinstehende oder Erste Lehrer, die bei Verkündung des ÄndBesAG (15. Juni 1960) bereits als solche planmäßig angestellt waren, wird die Stellenzulage von 90 DM nach einer zehnjährigen Dienstzeit in Höhe von 40 DM unwiderruflich, ruhegehaltfähig und in Höhe von 50 DM für die Dauer der Verwendung als Alleinstehender oder Erster Lehrer ruhegehaltfähig.

### **Besoldungsgruppe A 11**

613 — 644 — 675 — 706 — 737 — 768 — 799 — 830 — 861 — 892 — 923 — 954 — 985 DM

**Ortszuschlag: II**

(Amtmann)

Amtsanwalt

Bergamtman

Bergvermessungsamtman

Bergverwaltungsamtman

Bibliotheksamtman

Brandamtman

Eichamtman

Forstamtman

Gewerbeamtman

Justizamtman

Konrektor an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen

Kriminalhauptkommissar, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12

Polizeihauptkommissar, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12

Regierungsamtman

Regierungsbauamtman

Regierungskartographenamtman

Regierungsvermessungsamtman

Steueramtman<sup>1)</sup>

Zollamtman

---

<sup>1)</sup> Erhält für die Zeit seiner ausschließlichen Verwendung im Prüfungsdienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

**Besoldungsgruppe A 11 a**

663 — 694 — 725 — 756 — 787 — 818 — 849 — 880 — 911 — 942 — 973 — 1004 — 1035 DM

**Ortszuschlag: II**

- Hauptlehrer als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 oder A 10a<sup>1)</sup>
- Hauptlehrer als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit 2 oder 3 Lehrerstellen<sup>2)</sup>
- Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Lehrerstellen
- Konrektor an einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 6 Lehrerstellen<sup>2)</sup>
- Lehrer an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat
- Lehrer an einer Sonderform der Volksschule
- Oberlehrer bei einer Justizvollzugsanstalt
- Oberschullehrer (künftig wegfallend)
- Realschullehrer<sup>3)</sup>
- Rektor als Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen<sup>4)</sup>
- Rektor als Leiter einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Nach mindestens zwanzigjähriger Dienstzeit als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen in den vom Finanzminister und Kultusminister bestimmten Stellen.

<sup>2)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

<sup>3)</sup> Erhält als Leiter einer im Aufbau befindlichen Mittel-(Real-)Schule mit bis zu 5 Klassen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

<sup>4)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

<sup>5)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 65 DM.

**Besoldungsgruppe A 11 b**

672 — 706 — 740 — 774 — 808 — 842 — 876 — 910 — 944 — 978 — 1012 — 1046 — 1080 DM

**Ortszuschlag: II**

- Direktorstellvertreter an einer Mittel-(Real-)Schule mit mindestens 6 Klassen
- |  |   |  |
|--|---|--|
| Gartenbauoberlehrer <sup>1)</sup>                    | } | soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a |
| Gewerbeoberlehrer <sup>1)</sup>                      |   |  |
| Handelsoberlehrer (künftig wegfallend) <sup>1)</sup> |   |  |
| Landwirtschaftslehrer <sup>1)</sup>                  |   |  |
| Polizeioberlehrer                                    |   |  |

<sup>1)</sup> Tritt nach zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen, frühestens jedoch am 1. April 1961, in die Besoldungsgruppe A 12a über. Zeiten einer Unterrichtstätigkeit vor der Erlangung der Anstellungsfähigkeit bleiben hierbei unberücksichtigt.

## **Besoldungsgruppe A 12**

680 — 715 — 750 — 785 — 820 — 855 — 890 — 925 — 960 — 995 — 1030 — 1065 — 1100 DM

**Ortszuschlag: II**  
(Oberamtmann)

Amtsrat<sup>1)</sup>

Bergoberamtmann

Bergverwaltungsoberamtmann

Eichoberamtmann

Gewerbeoberamtmann

Justizoberamtmann

Kriminalhauptkommissar, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11

Oberamtsanwalt

Polizeihauptkommissar, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11

Regierungsoberamtmann

Regierungsoberbauamtmann

Regierungsvermessungsoberamtmann

Rektor { als Fachberater an der Landesstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht  
als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 4 Lehrerstellen<sup>2)</sup>

Steuerrat

Zollrat

---

<sup>1)</sup> Nur bei den obersten Landesbehörden.

<sup>2)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

**Besoldungsgruppe A 12 $\alpha$** 

720 — 755 — 790 — 825 — 860 — 895 — 930 — 965 — 1000 — 1035 — 1070 — 1105 — 1140 DM

**Ortszuschlag: II**Abteilungsleiter an einer berufsbildenden Schule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>)Direktorstellvertreter eines in Besoldungsgruppe A 13a oder A 14 eingestufteten Direktors einer Berufsschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>)

Fachschuloberlehrer

an einer Berufsfachschule <sup>3)</sup> ,	} soweit nicht in der	
an einer Fachschule <sup>3)</sup> ,		Besoldungs-
an einer Höheren Fachschule <sup>3)</sup> ,		gruppe A 13

Fachvorsteher	{	für je 15 Klassen an einer beruflich ausgebauten Berufsschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> )
		für je 4 Klassen an einer Berufsfachschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> )
		für je 4 Klassen an einer Berufsaufbauschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> )

Gartenbauoberlehrer, soweit auf Grund der Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Gärtner als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist oder andere Sonderanforderungen gestellt werden, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 <sup>3)</sup>)Gartenbauoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11b <sup>4)</sup>)Gewerbeoberlehrer, soweit auf Grund der Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Ingenieur als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist oder andere Sonderanforderungen gestellt werden, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 <sup>3)</sup>)Gewerbeoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11b <sup>4)</sup>)Handelsoberlehrer, soweit auf Grund der Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Handelslehrer als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist oder andere Sonderanforderungen gestellt werden, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 <sup>3)</sup>)Handelsoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11b (künftig wegfallend) <sup>4)</sup>)Landwirtschaftslehrer, soweit auf Grund der Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Landwirt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist oder andere Sonderanforderungen gestellt werden, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 <sup>3)</sup>)Landwirtschaftslehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11b <sup>4)</sup>)Leiter einer Berufsschule mit mindestens 5 planmäßigen Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a oder A 14 <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>)Religionslehrer an einer berufsbildenden Schule mit abgeschlossener theologischer Ausbildung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 <sup>3)</sup>)

<sup>1)</sup> Tritt nach zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen, frühestens jedoch am 1. April 1961, in die Besoldungsgruppe A 13a über. Zeiten einer Unterrichtstätigkeit vor der Erlangung der Anstellungsfähigkeit bleiben hierbei unberücksichtigt.

<sup>2)</sup> Erhält als Diplom-Handelslehrer eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

<sup>3)</sup> Tritt nach zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen, frühestens jedoch am 1. April 1961, in die Besoldungsgruppe A 13 über. Zeiten einer Unterrichtstätigkeit vor der Erlangung der Anstellungsfähigkeit bleiben hierbei unberücksichtigt.

<sup>4)</sup> Nach zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen, frühestens jedoch vom 1. April 1961 an. Zeiten einer Unterrichtstätigkeit vor der Erlangung der Anstellungsfähigkeit bleiben hierbei unberücksichtigt.

### Besoldungsgruppe A 13

760 — 795 — 830 — 865 — 900 — 935 — 970 — 1005 — 1040 — 1075 — 1110 — 1145 — 1180 DM

Ortszuschlag: II  
(Regierungsrat)

Amtsgerichtsrat<sup>1)</sup>

Apotheker

Arbeitsgerichtsrat<sup>1) 2)</sup>

Baurat im Ingenieurschuldienst<sup>1)</sup>

Bergrat

Bergvermessungsrat

Berg- und Vermessungsrat<sup>3)</sup>

Bibliotheksrat<sup>1)</sup>

Brandrat

Chemierat

Direktor als Leiter einer voll ausgebauten Mittel-(Real-)Schule

Dozent bei einer Pädagogischen Akademie oder bei dem Berufspädagogischen Institut Köln (künftig wegfallend), soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14

Erster Bergrat<sup>3)</sup>

Erster Gewerbemedizinalrat<sup>3)</sup>

Erster Staatsanwalt<sup>1) 4)</sup>

Fachschuloberlehrer

an einer Berufsfachschule<sup>5)</sup>,

an einer Fachschule<sup>5)</sup>,

an einer Höheren Fachschule<sup>5)</sup>,

} soweit nicht in der  
Besoldungs-  
gruppe A 12a

Forstmeister<sup>6)</sup>

Gartenbauoberlehrer, soweit auf Grund der Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Gärtner als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist oder andere Sonderanforderungen gestellt werden, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a <sup>5)</sup>

Gewerbeoberlehrer, soweit auf Grund der Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Ingenieur als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist oder andere Sonderanforderungen gestellt werden, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a <sup>5)</sup>

Gewerbemedizinalrat

Gewerbestudienrat

Handelsoberlehrer, soweit auf Grund der Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Handelslehrer als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist oder andere Sonderanforderungen gestellt werden, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a <sup>5)</sup>

Handelsstudienrat

Justiz- und Kassenrat<sup>3)</sup>

Kriminalrat

Kustos

Landesgeologe

Landgerichtsrat<sup>1)</sup>

Landwirtschaftsoberlehrer, soweit auf Grund der Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Landwirt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist oder andere Sonderanforderungen gestellt werden, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a <sup>5)</sup>

Landwirtschaftsrat

Oberamtsrichter<sup>1) 4)</sup>

Observator

Pfarrer

Pharmazierat

Polizeirat

Polizeischulrat<sup>9)</sup>

Regierungsbaurat<sup>6)</sup>

Regierungseichrat

Regierungsfischereirat

Regierungsgewerberat<sup>6)</sup>

Regierungsmedizinalrat<sup>6) 7)</sup>

Regierungsrat<sup>6) 8)</sup>

Regierungsrat	}	als Bürodirektor beim Landesrechnungshof
		als Bürodirektor beim Landtag
		als Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht
		als Finanzprüfer
		als Leiter eines Polizeiamtes
		als Ministerialbürodirektor

Regierungs- und Baurat<sup>9)</sup>

Regierungs- und Eichrat<sup>9)</sup>

Regierungs- und Gewerberat<sup>9)</sup>

Regierungs- und Gewerbeschulrat <sup>9)</sup>

Regierungs- und Kassenrat<sup>9)</sup>

Regierungs- und Landwirtschaftsrat

Regierungs- und Landwirtschaftsschulrat<sup>9)</sup>

Regierungs- und Medizinalrat<sup>9)</sup>

Regierungs- und Schulrat<sup>9)</sup>

Regierungs- und Vermessungsrat<sup>9)</sup>

Regierungs- und Veterinärat<sup>9)</sup>

Regierungsvermessungsrat<sup>6)</sup>

Regierungsveterinärat

Religionslehrer an einer berufsbildenden Schule mit abgeschlossener theologischer Ausbildung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a <sup>5)</sup>

Schulrat<sup>9)</sup>

Sozialgerichtsrat<sup>1) 10)</sup>

Staatsanwalt<sup>1)</sup>

Staatsarchivrat<sup>1)</sup>

Studienrat<sup>1)</sup>

Studienrat { an einer Fachschule<sup>1)</sup>  
 an einer Höheren Fachschule<sup>1)</sup>  
 an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit<sup>1)</sup>

Tierarzt

Verwaltungsdirektor einer Universität, einer Universitätsklinik oder der Technischen Hochschule Aachen

Verwaltungsgerichtsrat<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bis zur achten Dienstaltersstufe.

<sup>2)</sup> Erhält als aufsichtführender Richter bei einem Arbeitsgericht mit mindestens zwei Kammern eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

<sup>3)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 55 DM.

<sup>4)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

<sup>5)</sup> Nach zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen, frühestens jedoch vom 1. April 1961 an. Zeiten einer Unterrichtstätigkeit vor der Erlangung der Anstellungsfähigkeit bleiben hierbei unberücksichtigt.

<sup>6)</sup> Die Beamten, die am 31. Mai 1954 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A 2 c 1 erhalten haben, erhalten für ihre Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 55 DM.

<sup>7)</sup> Erhält als Leiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts Münster eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 55 DM.

<sup>8)</sup> Der ständige Vertreter des Leiters des Stenographischen Dienstes beim Landtag erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 75 DM.

<sup>9)</sup> Erhält nach zehnjähriger Tätigkeit als Schulrat oder als Polizeischulrat eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 55 DM.

<sup>10)</sup> Erhält als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Sozialgerichts oder eines Sozialgerichtsdirektors eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

**Besoldungsgruppe A 13a**

795 — 835 — 875 — 915 — 955 — 995 — 1035 — 1075 — 1115 — 1155 — 1195 — 1235 — 1275 DM

**Ortszuschlag: II**

Abteilungsleiter an einer berufsbildenden Schule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a

Baurat im Ingenieurschuldienst<sup>1)</sup>Bibliotheksrat<sup>1)</sup>

Direktor der Staatlichen Berufsfachschule für Metallindustrie in Iserlohn

Direktor einer Berufsschule, die als beruflich ausgebaut anerkannt ist, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 <sup>2)</sup>

Direktor einer Fachschule

Direktorstellvertreter eines in Besoldungsgruppe A 13a oder A 14 eingestuften Direktors einer Berufsschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a

Fachvorsteher	{	für je 15 Klassen an einer beruflich ausgebauten Berufsschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a
		für je 4 Klassen an einer Berufsfachschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a
		für je 4 Klassen an einer Berufsaufbauschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a

Leiter einer Berufsschule mit mindestens 5 planmäßigen Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a

Staatsarchivrat<sup>1)</sup>Studienrat<sup>1)</sup>

Studienrat	{	an einer Fachschule <sup>1)</sup>
		an einer Höheren Fachschule <sup>1)</sup>
		an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Von der neunten Dienstaltersstufe an.<sup>2)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 45 DM

## Besoldungsgruppe A 14

837 — 881 — 925 — 969 — 1013 — 1057 — 1101 — 1145 — 1189 — 1233 — 1277 — 1321 — 1365 DM

**Ortszuschlag: II**

(Oberregierungsrat)

Abteilungsdirektor und Kustos bei dem Zoologischen Forschungsinstitut und Reichsmuseum Alexander Koenig in Bonn  
 Amtsgerichtsrat<sup>1)</sup>  
 Arbeitsgerichtsrat<sup>1) 2)</sup>  
 Direktor des Instituts für Leibesübungen bei einer Universität oder bei der Technischen Hochschule Aachen  
 Direktor der Landesanstalt für Fischerei in Albaun (künftig wegfallend)  
 Direktor der Landeshauptkasse  
 Direktor der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach  
 Direktor einer Berufsschule, die als beruflich ausgebaut anerkannt ist, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a <sup>3)</sup>  
 Direktor einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit  
 Direktorstellvertreter der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt  
 Direktorstellvertreter eines in Besoldungsgruppe A 14a eingestuften Direktors einer Berufsfachschule  
 Dozent bei einer Pädagogischen Akademie oder bei dem Berufspädagogischen Institut Köln (künftig wegfallend), soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13  
 Erster Staatsanwalt<sup>1) 4)</sup>  
 Finanzgerichtsrat  
 Kriminaloberrat  
 Landgerichtsrat<sup>1)</sup>  
 Landstallmeister  
 Oberamtsrichter<sup>1) 4)</sup>  
 Oberapotheker  
 Oberbaurat  
 Oberbaurat im Ingenieurschuldienst  
 Oberbergrat  
 Oberberg- und -vermessungsrat  
 Oberbibliotheksrat  
 Oberbrandrat  
 Oberchemierat  
 Oberforstmeister  
 Oberlandesgeologe  
 Oberlandwirtschaftsrat  
 Obermedizinalrat als Leiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts Düsseldorf  
 Oberpfarrer  
 Oberpharmazierat  
 Oberregierungsaurat  
 Oberregierungsgewerbemedizinalrat  
 Oberregierungsgewerberat  
 Oberregierungsmedizinalrat

Oberregierungsrat  
Oberregierungs- und -baurat  
Oberregierungs- und -eichrat  
Oberregierungs- und -gewerberat  
Oberregierungs- und -gewerbeschulrat  
Oberregierungs- und -kassenrat  
Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat  
Oberregierungs- und -landwirtschaftsschulrat  
Oberregierungs- und -medizinalrat  
Oberregierungs- und -schulrat  
Oberregierungs- und -vermessungsrat  
Oberregierungs- und -veterinärarzt  
Oberregierungsvermessungsrat  
Oberregierungsveterinärarzt  
Oberstaatsarchivrat  
Oberstudienrat  
Oberstudienrat an einer Höheren Fachschule  
Polizeiobererrat  
Sozialgerichtsrat<sup>1) 2)</sup>  
Staatsanwalt<sup>3)</sup>  
Studiendirektor als Leiter einer Höheren Fachschule  
Studiendirektor als Leiter eines Progymnasiums  
Studiendirektor als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen  
Verwaltungsdirektor einer Universitätsklinik, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13  
Verwaltungsgerichtsrat<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Von der neunten Dienstaltersstufe an.

<sup>2)</sup> Erhält als aufsichtführender Richter bei einem Arbeitsgericht mit mindestens zwei Kammern eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

<sup>3)</sup> Als Leiter einer Berufsschule, der eine oder mehrere Schulen der Schulformen Berufsfachschule, Berufsaufbauschule oder Fachschule mit insgesamt mindestens 3 Klassen oder der mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde besondere über den Unterricht der Pflichtschüler hinausgehende Einrichtungen in größerem Umfange angegliedert sind.

<sup>4)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

<sup>5)</sup> Erhält als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Sozialgerichts oder eines Sozialgerichtsdirektors eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

**Besoldungsgruppe A 14 $\alpha$**

900 — 945 — 990 — 1035 — 1080 — 1125 — 1170 — 1215 — 1260 — 1305 — 1350 — 1395 — 1440 DM

**Ortszuschlag: II**

Direktor einer Berufsfachschule mit mindestens 10 Lehrerstellen, der mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde besondere über den Unterricht der Pflichtschüler einer Berufsschule hinausgehende Einrichtungen in größerem Umfang angegliedert sind.

**Besoldungsgruppe A 15**

944 — 992 — 1040 — 1088 — 1136 — 1184 — 1232 — 1280 — 1328 — 1376 — 1424 — 1472 — 1520 DM

Ortszuschlag: Ib

(Regierungsdirektor)

Abteilungsdirektor bei dem Geologischen Landesamt

Amtsgerichtsdirektor<sup>1) 2)</sup>

Arbeitsgerichtsdirektor

Baudirektor als Leiter einer voll ausgebauten Ingenieurschule

Direktor beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln

Direktor der Landesfeuerwehrschule

Direktor der Landesstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht

Direktor der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt

Direktor der Wasserschutzpolizei

Direktor des Chemischen Landesuntersuchungsamts Nordrhein-Westfalen in Münster

Direktor des Landeskriminalamts

Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn

Direktor einer Bibliothek an einer wissenschaftlichen Hochschule

Finanzgerichtsdirektor<sup>2)</sup>Landesarbeitsgerichtsdirektor<sup>2)</sup>

Landessozialgerichtsrat

Landforstmeister

Landgerichtsdirektor<sup>2)</sup>Leitender Oberstaatsanwalt<sup>3)</sup>

Oberbergamtsdirektor

Oberlandesgerichtsrat<sup>4)</sup>Oberschulrat<sup>5)</sup>

Oberstaatsanwalt

Oberstudiendirektor

als Leiter einer Höheren Fachschule

als Leiter einer voll ausgebauten Höheren Schule

als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Höheren Schulen

als Leiter eines voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife

Polizeidirektor  
Regierungsbaudirektor  
Regierungsdirektor  
Regierungsgewerbbedirektor  
Regierungsgewerbmedizinaldirektor  
Regierungsmedizinaldirektor  
Schutzpolizeidirektor  
Sozialgerichtsdirektor<sup>6)</sup>  
Staatsarchivdirektor  
Verwaltungsgerichtsdirektor<sup>2)</sup>

- 
- <sup>1)</sup> Erhält als Leiter eines Amtsgerichts mit 175 000 bis 450 000 Einwohnern im Bezirk eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.
- <sup>2)</sup> Erhält als ständiger Vertreter eines Behördenleiters, der in Besoldungsgruppe B 3 steht, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.
- <sup>3)</sup> Erhält als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit weniger als 1 000 000 Einwohnern im Bezirk eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.
- <sup>4)</sup> Ein Oberlandesgerichtsrat, der zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule ausübt, erhält, solange er beide Ämter bekleidet, als einheitliche Dienstbezüge seine um 225 DM erhöhten Dienstbezüge als Professor.
- <sup>5)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.
- <sup>6)</sup> Erhält als Leiter des Sozialgerichts Aachen, Detmold, Duisburg, Gelsenkirchen, Köln oder Münster eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

**Besoldungsgruppe A 16**

1086 — 1143 — 1200 — 1257 — 1314 — 1371 — 1428 — 1485 — 1542 — 1599 — 1656 — 1713 — 1770 DM

Ortszuschlag: Ib

(Ministerialrat)

Amtsgerichtspräsident als Leiter eines Amtsgerichts mit 450000 bis 700000 Einwohnern im Bezirk

Direktor beim Landtag

Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Direktor des Geologischen Landesamts

Direktor des Polizeiinstituts Hiltrup

Landeskriminaldirektor

Landgerichtsdirektor als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 5

Landgerichtspräsident, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 oder B 5

Leitender Oberbergamtsdirektor

Leitender Oberstaatsanwalt	{ als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 1000000 Einwohnern im Bezirk als ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts

Leitender Polizeidirektor

Leitender Regierungsbaudirektor

Leitender Regierungsdirektor

Ministerialrat

Oberlandforstmeister

Oberverwaltungsgerichtsrat

Präsident eines Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung

Präsident eines Verwaltungsgerichts, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3

Präsident	{ des Sozialgerichts Dortmund des Sozialgerichts Düsseldorf

Senatspräsident bei einem Oberlandesgericht

Senatspräsident beim Landessozialgericht

# **Besoldungsordnung B**

## **Feste Gehälter**

**Besoldungsgruppe B 1**

1515 DM

Ortszuschlag: Ib

**Besoldungsgruppe B 2**

1830 DM

Ortszuschlag: Ib

Direktor des Statistischen Landesamts

Inspekteur der Polizei

Kanzler an einer wissenschaftlichen Hochschule

Polizeipräsident in einem Polizeibereich mit mehr als 300000 Einwohnern sowie in Bonn

Präsident eines Landesversorgungsamts

Universitätskurator

Vizepräsident des Landessozialgerichts

**Besoldungsgruppe B 3**

1965 DM

Ortszuschlag: Ib

Amtsgerichtspräsident als Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 700000 Einwohnern im Bezirk

Finanzgerichtspräsident

Finanzpräsident

Landgerichtspräsident eines Gerichts mit 400000 bis 1000000 Einwohnern im Bezirk

Leitender Ministerialrat

Präsident	{	des Verwaltungsgerichts in Arnberg (künftig wegfallend)
		des Verwaltungsgerichts in Düsseldorf
		des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen
		des Verwaltungsgerichts in Köln

Präsident eines Landesarbeitsgerichts

Regierungsvizepräsident

Vizepräsident bei einem Oberlandesgericht

### **Besoldungsgruppe B 4**

2110 DM

Ortszuschlag: Ib

Direktor des Max-Planck-Instituts für Arbeitsphysiologie in Dortmund

Direktor beim Landesrechnungshof

Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht

### **Besoldungsgruppe B 5**

2245 DM

Ortszuschlag: Ib

Berghauptmann

Generalstaatsanwalt bei einem Oberlandesgericht

Landgerichtspräsident eines Gerichts mit mehr als 1000000 Einwohnern im Bezirk

Präsident des Landesjustizprüfungsamts

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts

### **Besoldungsgruppe B 6**

2390 DM

Ortszuschlag: Ib

Ministerialdirigent

Präsident des Landessozialgerichts

Vizepräsident des Landesrechnungshofs

### **Besoldungsgruppe B 7**

2525 DM

Ortszuschlag: Ia

Oberfinanzpräsident

Regierungspräsident

**Besoldungsgruppe B 8**

2670 DM

Ortszuschlag: Ia

Ministerialdirektor (künftig wegfallend)

Oberlandesgerichtspräsident

**Besoldungsgruppe B 9**

3090 DM

Ortszuschlag: Ia

Chef der Staatskanzlei

Präsident des Landesrechnungshofs

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Staatssekretär

**Besoldungsgruppe B 10**

3370 DM

Ortszuschlag: Ia

**Besoldungsgruppe B 11**

3720 DM

Ortszuschlag: Ia

# **Besoldungsordnung H**

## **Hochschullehrer**

### **Vorbemerkungen:**

Der Kultusminister kann, um hervorragende Lehrkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in den Besoldungsgruppen H 2, H 3 und H 4

a) Dienstalterszulagen vorweg gewähren und in besonderen Einzelfällen

in Besoldungsgruppe H 2 Grundgehälter bis zu 1630 DM

in Besoldungsgruppe H 3 Grundgehälter bis zu 1910 DM

in Besoldungsgruppe H 4 Grundgehälter bis zu 2110 DM

festsetzen,

b) darüber hinaus ruhegehaltfähige oder nichtruhegehaltfähige Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts bewilligen.

**Besoldungsgruppe H 1**

760 — 795 — 830 — 865 — 900 — 935 — 970 — 1005 — 1040 — 1075 — 1110 — 1145 — 1180 DM

Ortszuschlag: II

Dozent <sup>1) 2)</sup>	} bei einer wissenschaftlichen Hochschule
Lektor <sup>2)</sup>	
Oberarzt <sup>1)</sup>	
Oberassistent <sup>1)</sup>	
Oberingenieur <sup>1) 2)</sup>	
Prosektor	
Wissenschaftlicher Assistent <sup>3)</sup>	
Wissenschaftlicher Rat <sup>2) 4)</sup>	

<sup>1)</sup> Erhält als Habilitierter eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM. Die Stellenzulage erhöht sich auf 100 DM für Beamte, die die Stellung eines außerplanmäßigen Professors haben.

<sup>2)</sup> Erhält einen Anteil an den Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

<sup>3)</sup> Steigt nur bis zur zehnten Dienstaltersstufe auf. Den wissenschaftlichen Assistenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen stehen gleich die wissenschaftlichen Assistenten bei den von den zuständigen Fachministern im Einvernehmen mit dem Finanzminister näher zu bestimmenden wissenschaftlichen Lehr-, Versuchs- und Forschungsanstalten.

<sup>4)</sup> Erhält als Habilitierter eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

## **Besoldungsgruppe H 2**

837 — 881 — 925 — 969 — 1013 — 1057 — 1101 — 1145 — 1189 — 1233 — 1277 — 1321 — 1365 DM

### **Ortszuschlag: II**

Außerordentlicher Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule<sup>1)</sup>

Professor bei einer Kunsthochschule, einer Meisterschule oder einem Meisteratelier, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3

Professor bei dem Berufspädagogischen Institut Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3 (künftig wegfallend)<sup>2)</sup>

Professor bei einer Pädagogischen Akademie, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3<sup>2)</sup>

Professor bei der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Erhält einen Anteil an den für seine Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Den außerordentlichen Professoren wird eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt jährlich mindestens 3000 DM, höchstens 11 000 DM.

<sup>2)</sup> Erhält als Leiter einer Pädagogischen Akademie, des Berufspädagogischen Instituts Köln oder der Sozialakademie Dortmund für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

### **Besoldungsgruppe H 3**

1030 — 1080 — 1130 — 1180 — 1230 — 1280 — 1330 — 1380 — 1430 — 1480 — 1530 — 1580 — 1630 DM

**Ortszuschlag: Ib**

Ordentlicher Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule<sup>1) 2)</sup>

Professor bei einer Kunsthochschule, einer Meisterschule oder einem Meisteratelier, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2

Professor bei dem Berufspädagogischen Institut Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2 (künftig wegfallend)<sup>3)</sup>

Professor bei einer Pädagogischen Akademie, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2<sup>3)</sup>

Professor bei der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Erhält einen Anteil an den für seine Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Den ordentlichen Professoren wird eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt jährlich mindestens 3000 DM, höchstens 11000 DM.

<sup>2)</sup> Erhält als Rektor oder Dekan an einer wissenschaftlichen Hochschule für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

<sup>3)</sup> Erhält als Leiter einer Pädagogischen Akademie, des Berufspädagogischen Instituts Köln oder der Sozialakademie Dortmund für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

### **Besoldungsgruppe H 4**

1250 — 1310 — 1370 — 1430 — 1490 — 1550 — 1610 — 1670 — 1730 — 1790 — 1850 — 1910 — 1970 DM

**Ortszuschlag: Ib**

Professor als Direktor einer Kunsthochschule

Anlage 1a

Übersicht über die gemäß § 5a vom 1. April 1960 an erhöhten Grundgehaltsätze und unwiderrufflichen Stellenzulagen

I. Grundgehaltsätze

a) Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter)

BesGr.	Dienstaltersstufe													Dienstalterszulage
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
A 1	278,20	288,90	299,60	310,30	321,—	331,70	342,40	353,10	363,80	374,50	385,20	—	—	10,70
A 2	288,90	299,60	310,30	321,—	331,70	342,40	353,10	363,80	374,50	385,20	395,90	406,60	—	10,70
A 3	299,60	310,30	321,—	331,70	342,40	353,10	363,80	374,50	385,20	395,90	406,60	417,30	—	10,70
A 4	310,30	321,—	331,70	342,40	353,10	363,80	374,50	385,20	395,90	406,60	417,30	428,—	—	10,70
A 5*)	331,70	342,40	353,10	363,80	374,50	385,20	395,90	406,60	417,30	428,—	438,70	449,40	460,10	10,70
A 6	350,96	368,08	385,20	402,32	419,44	436,56	453,68	470,80	487,92	505,04	522,16	539,28	556,40	17,12
A 7	392,69	413,02	433,35	453,68	474,01	494,34	514,67	535,—	555,33	575,66	595,99	616,32	636,65	20,33
A 8	425,86	448,33	470,80	493,27	515,74	538,21	560,68	583,15	605,62	628,09	650,56	673,03	695,50	22,47
A 9	495,41	517,88	540,35	562,82	585,29	607,76	630,23	652,70	675,17	697,64	720,11	742,58	765,05	22,47
A 10	577,80	609,90	642,—	674,10	706,20	738,30	770,40	802,50	834,60	866,70	898,80	930,90	963,—	32,10
A 10a	622,74	653,77	684,80	715,83	746,86	777,89	808,92	839,95	870,98	902,01	933,04	964,07	995,10	31,03
A 11	655,91	689,08	722,25	755,42	788,59	821,76	854,93	888,10	921,27	954,44	987,61	1020,78	1053,95	33,17
A 11a	709,41	742,58	775,75	808,92	842,09	875,26	908,43	941,60	974,77	1007,94	1041,11	1074,28	1107,45	33,17
A 11b	719,04	755,42	791,80	828,18	864,56	900,94	937,32	973,70	1010,08	1046,46	1082,84	1119,22	1155,60	36,38
A 12	727,60	765,05	802,50	839,95	877,40	914,85	952,30	989,75	1027,20	1064,65	1102,10	1139,55	1177,—	37,45
A 12a	770,40	807,85	845,30	882,75	920,20	957,65	995,10	1032,55	1070,—	1107,45	1144,90	1182,35	1219,80	37,45
A 13	813,20	850,65	888,10	925,55	963,—	1000,45	1037,90	1075,35	1112,80	1150,25	1187,70	1225,15	1262,60	37,45
A 13a	850,65	893,45	936,25	979,05	1021,85	1064,65	1107,45	1150,25	1193,05	1235,85	1278,65	1321,45	1364,25	42,80
A 14	895,59	942,67	989,75	1036,83	1083,91	1130,99	1178,07	1225,15	1272,23	1319,31	1366,39	1413,47	1460,55	47,08
A 14a	963,—	1011,15	1059,30	1107,45	1155,60	1203,75	1251,90	1300,05	1348,20	1396,35	1444,50	1492,65	1540,80	48,15
A 15**)	1010,08	1061,44	1112,80	1164,16	1215,52	1266,88	1318,24	1369,60	1420,96	1472,32	1523,68	1575,04	1626,40	51,36
A 16	1162,02	1223,01	1284,—	1344,99	1405,98	1466,97	1527,96	1588,95	1649,94	1710,93	1771,92	1832,91	1893,90	60,99

\*) Die in der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 5 aufgeführten Grundgehaltsätze erhöhen sich

- a) im ersten Dienstjahr von 260,— DM auf 278,20 DM
- b) im zweiten Dienstjahr von 270,— DM auf 288,90 DM
- c) vom dritten Dienstjahr an von 300,— DM auf 321,— DM.

\*\*) In der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15 erhöht sich der Betrag von 225,— DM auf 240,75 DM.

b) Besoldungsordnung B (Feste Gehälter)

BesGr.	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
Grundgehalt	1621,05	1958,10	2102,55	2257,70	2402,15	2557,30	2701,75	2856,90	3306,30	3605,90	3980,40

c) Besoldungsordnung H (Hochschullehrer)

BesGr.	Dienststufensstufe													Höchstes Grundgehalt *)	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
H 1	813,20	850,65	888,10	925,55	963,—	1000,45	1037,90	1075,35	1112,80	1150,25	1187,70	1225,15	1262,60	37,45	—
H 2	895,59	942,67	989,75	1036,83	1083,91	1130,99	1178,07	1225,15	1272,23	1319,31	1366,39	1413,47	1460,55	47,08	1744,10
H 3	1102,10	1155,60	1209,10	1262,60	1316,10	1369,60	1423,10	1476,60	1530,10	1583,60	1637,10	1690,60	1744,10	53,50	2043,70
H 4	1337,50	1401,70	1465,90	1530,10	1594,30	1658,50	1722,70	1786,90	1851,10	1915,30	1979,50	2043,70	2107,90	64,20	2257,70

\*) Vgl. Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H

II. Unwiderrufliche Stellenzulagen

Bisherige Sätze*)	10	20	30	40	50	65	80	100
Nach § 5a erhöhte Sätze	10,70	21,40	32,10	42,80	53,50	69,55	85,60	107,—

\*) Nach Anlagen 1 und 3

## Ortszuschlag

nach § 12 Abs. 1

für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 31. März 1960<sup>1)</sup>

### Monatsbeträge in DM

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
					Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder				
					1	2	3	4	5
Ia	B7 bis B11	S	200	250	262	280	298	316	334
		A	170	215	226	242	258	274	290
		B	140	180	189	202	215	228	241
Ib	A15, A16, B1 bis B6, H3, H4	S	156	202	214	232	250	268	286
		A	131	172	183	199	215	231	247
		B	106	142	151	164	177	190	203
II	A10 von der 9. Dienst- altersstufe an, A10a bis A14a, H1, H2	S	126	166	178	196	214	232	250
		A	106	141	152	168	184	200	216
		B	86	116	125	138	151	164	177
III	A7 bis A9, A10 bis zur 8. Dienstaltersstufe	S	102	135	147	165	183	201	219
		A	85	115	126	142	158	174	190
		B	68	95	104	117	130	143	156
IV	A1 bis A6	S	81	106	118	136	154	172	190
		A	68	91	102	118	134	150	166
		B	55	76	85	98	111	124	137

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in Ortsklasse S um je 24 DM

in Ortsklasse A um je 22 DM

in Ortsklasse B um je 18 DM.

<sup>1)</sup> Unter Berücksichtigung der durch § 2 ÄndBesAG eingetretenen Änderungen in der Zuteilung zu den Tarifklassen.

## Erhöhter Ortszuschlag

nach § 12a

mit Wirkung vom 1. April 1960

Monatsbeträge in DM

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
					Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder				
					1	2	3	4	5
Ia	B 7 bis B 11	S	214	268	284	306	328	350	372
		A	182	230	245	265	285	305	325
		B	150	192	205	222	239	256	273
Ib	A 15, A 16, B 1 bis B 6, H 3, H 4	S	167	216	232	254	276	298	320
		A	140	184	199	219	239	259	279
		B	113	152	165	182	199	216	233
II	A 10 von der 9. Dienst- altersstufe an, A 10a bis A 14a, H 1, H 2	S	135	178	194	216	238	260	282
		A	114	151	166	186	206	226	246
		B	93	124	137	154	171	188	205
III	A 7 bis A 9, A 10 bis zur 8. Dienstaltersstufe	S	109	145	161	183	205	227	249
		A	91	123	138	158	178	198	218
		B	73	101	114	131	148	165	182
IV	A 1 bis A 6	S	98	129	145	167	189	211	233
		A	82	110	125	145	165	185	205
		B	66	91	104	121	138	155	172

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in Ortsklasse S um je 29 DM,

in Ortsklasse A um je 27 DM,

in Ortsklasse B um je 23 DM.

**Überleitungsübersicht**

zu § 24

(Überleitung in das Besoldungsanpassungsgesetz vom 13. Mai 1958)

**α) Regelüberleitung**

Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe
A 1	A 1	B 1	B 1
A 2	A 3	B 2	B 2
A 3	A 5	B 3	B 3
A 4	A 6	B 4	B 4
A 5	A 7	B 5	B 5
A 5	A 8	B 6	B 6
Sonderstaffel Fußnote 4		B 7	B 7
		B 8	B 8
A 5	A 8	B 9	B 9
Sonderstaffel Fußnote 7		B 10	B 10
A 6	A 9	B 11	B 11
A 7	A 10		
A 8	A 10	H 1	H 2
A 9	A 10a	H 2	H 3
A 10	A 11a	H 3	H 4
A 11	A 11		
A 12	A 11b		
A 13	A 12		
A 14	A 13		
A 14	A 13/A 14		
Sonderstaffel Fußnote 1			
A 14	A 13/A 14		
Sonderstaffel Fußnote 2			
A 15	A 14		
A 15	A 15		
Sonderstaffel Fußnote 2			
A 16	A 15		
A 17	A 16		
Diätenordnung b	H 1		

## b) Sonderüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe	Bisherige Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
A 1	—	A 1 Die am 20. Mai 1958 <sup>1)</sup> im Amt befindlichen Beamten erhalten für ihre Person die Grundgehaltsätze der BesGr. A 2	—
A 1	Justizwachtmeister	A 2	—
A 1 Fußnote 2	Justizoberwachtmeister	A 3	—
A 2	Erster Hauptwachtmeister bei einer Justizvollzugsanstalt	A 6 Erhält für seine Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage v. 20 DM	Hauptwachtmeister bei einer Justizvollzugsanstalt, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Erster Hauptwachtmeister“
A 2	Hauptwachtmeister bei einer Justizvollzugsanstalt	A 6	—
A 2	Ministerialhausinspektor	A 4 Erhält für seine Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage v. 20 DM	Amtsmeister, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Ministerialhausinspektor“
A 2	Oberbotenmeister	A 4	—
A 2	Oberbotenmeister bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft	A 4	Justizhauptwachtmeister
A 2	Oberwachtmeister bei einer Justizvollzugsanstalt, der im Strafvollzugsdienst eingesetzt ist und die laufbahnmäßigen Voraussetzungen für diesen Dienstzweig erfüllt	A 5	—
A 14	Polizeidirektor in einem Polizeibereich mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern	A 14	—
A 15	Direktor der Wasserschutzpolizei	A 15	—
A 15	Polizeidirektor in einem Polizeibereich mit mehr als 200 000 bis 300 000 Einwohnern	A 15	—
A 15 Sonderstaffel Fußnote 2	Finanzgerichtsrat	A 14 Erhält für seine Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Zulage von 25 DM und den Ortszuschlag Ib. § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Regelüberleitungsgruppe die BesGr. A 14 tritt	—
A 15 Sonderstaffel Fußnote 2	Landesverwaltungsgerichtsrat	A 14 Erhält für seine Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Zulage von 25 DM und den Ortszuschlag Ib. § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Regelüberleitungsgruppe die BesGr. A 14 tritt	—
A 16	Polizeipräsident	A 16	—

<sup>1)</sup> Tag vor der Verkündung des Besoldungsanpassungsgesetzes.

**c) Änderung von Amtsbezeichnungen im Rahmen der Regelüberleitung**

Bisherige Besoldungsgruppe	Bisherige Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
A 1	Steuerwachtmeister	A 1	Amtsgehilfe
A 2	Ministerialamtsgehilfe	A 3	Hauptamtsgehilfe
A 2	Steuerbetriebsassistent	A 3	Hauptamtsgehilfe
A 3	Bergassistent	A 5	Bergverwaltungsassistent
A 3	Eichwart	A 5	Eichassistent
A 3	Finanzgerichtsassistent	A 5	Regierungsassistent
A 3	Kartographenassistent	A 5	Regierungskartographenassistent
A 3	Vermessungsassistent	A 5	Regierungsvermessungsassistent
A 4	Bergsekretär	A 6	Bergverwaltungssekretär
A 4	Eichmeister	A 6	Eichsekretär
A 4	Finanzgerichtssekretär	A 6	Regierungssekretär
A 4	Kartographensekretär	A 6	Regierungskartographensekretär
A 4	Kriminalassistent	A 6	Kriminalhauptwachtmeister
A 4	Vermessungssekretär	A 6	Regierungsvermessungssekretär
A 5	Bergobersekretär	A 7	Bergverwaltungsobersekretär
A 5	Betriebsleiter bei einer Justizvollzugsanstalt	A 7	Oberwerkmeister bei einer Justizvollzugsanstalt
A 5	Finanzgerichtsobersekretär	A 7	Regierungsobersekretär
A 5	Kartographenobersekretär	A 7	Regierungskartographenobersekretär
A 5	Kriminalsekretär	A 7	Kriminalmeister
A 5	Obereichmeister	A 7	Eichobersekretär
A 5	Obersteuersekretär	A 7	Steuerobersekretär
A 5	Vermessungsobersekretär	A 7	Regierungsvermessungsobersekretär
A 5	Kriminalobersekretär	A 8	Kriminalobermeister
Sonderstaffel Fußnote 7			
A 6	Berginspektor	A 9	Bergverwaltungsinspektor
A 6	Bergrevierinspektor	A 9	Berginspektor
A 6	Finanzgerichtsinspektor	A 9	Regierungsinspektor
A 6	Gartenoberinspektor	A 9	Garteninspektor, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Gartenoberinspektor“
A 6	Kartographeninspektor	A 9	Regierungskartographeninspektor
A 6	Vermessungsinspektor	A 9	Regierungsvermessungsinspektor
A 8	Bergoberinspektor	A 10	Bergverwaltungsoberinspektor
A 8	Bergrevieroberinspektor	A 10	Bergoberinspektor
A 8	Finanzgerichtsoberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor
A 8	Kartographenoberinspektor	A 10	Regierungskartographenoberinspektor
A 8	Obersteuerinspektor	A 10	Steueroberinspektor
A 8	Vermessungsoberinspektor	A 10	Regierungsvermessungsoberinspektor
A 11	Bergamtman	A 11	Bergverwaltungsamtman
A 11	Bergrevieramtman	A 11	Bergamtman
A 11	Finanzgerichtsamtman	A 11	Regierungsamtman
A 11	Justizverwaltungsrat	A 11	Justizamtman, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Justizverwaltungsrat“
A 11	Kartographenamtman	A 11	Regierungskartographenamtman

Bisherige Besoldungsgruppe	Bisherige Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
A 11	Vermessungsamtman	A 11	Regierungsvermessungsamtman
A 11	Verwaltungsamtman als Leiter einer Justizvollzugsanstalt	A 11	Regierungsamtman
A 13	Bergoberamtman	A 12	Bergverwaltungsoberamtman
A 14	Bürodirektor beim Landesrechnungshof	A 13	Regierungsrat als Bürodirektor beim Landesrechnungshof
A 14	Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht	A 13	Regierungsrat als Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht
A 14	Ministerialbürodirektor	A 13	Regierungsrat als Ministerialbürodirektor
A 14	Regierungs- und Gewerbemedizinalrat	A 13	Erster Gewerbemedizinalrat
A 15	Oberregierungs- und -gewerbemedizinalrat	A 14	Oberregierungsgewerbemedizinalrat
A 17	Kriminaldirektor im Innenministerium	A 16	Landeskriminaldirektor
A 17	Oberregierungsbaudirektor	A 16	Leitender Regierungsbaudirektor
A 17	Polizeidirektor des Polizeiinstituts Hiltrup	A 16	Direktor des Polizeiinstituts Hiltrup
A 17	Polizeidirektor im Innenministerium	A 16	Leitender Polizeidirektor
B 2	Polizeiinspekteur im Innenministerium	B 2	Inspekteur der Polizei
B 5	Präsident des Landesprüfungsamts für die große juristische Staatsprüfung	B 5	Präsident des Landesjustizprüfungsamtes
H 3	Direktor einer Kunsthochschule	H 4	Professor als Direktor einer Kunsthochschule

**Überleitungsübersicht**

zu § 24 a

(Überleitung in das Gesetz zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 30. Mai 1960)

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Amtsgehilfe im Wachtmeisterdienst der Finanzverwaltung	A 1	Steuerwachtmeister	A 2
Botenmeister	A 1	—	A 2
Botenmeister bei den höheren Landesbehörden	A 1 ÷ 30 DM Zul.	Amtsmeister	A 4
Gartenaufseher	A 1	—	A 2
Gestütwärter	A 1	—	A 2
Hausmeister	A 1	—	A 2
Magazinverwalter	A 1	—	A 2
Technischer Gehilfe	A 1	Oberamtsgehilfe	A 2
Oberamtsgehilfe im Wachtmeisterdienst der Finanzverwaltung	A 2	Steueroberwachtmeister	A 3
Betriebsassistent	A 3	Hauptamtsgehilfe	A 3
Kanzleiassistent	A 3	Hauptamtsgehilfe	A 3
Maschinenmeister	A 3	Maschinenoberwärter	A 3
Maschinist	A 3	Maschinenoberwärter	A 3
Pfleger	A 3	Pfleger bei den Klinischen Anstalten einer Universität	A 4
Regierungsbetriebsassistent	A 3	Hauptamtsgehilfe	A 3
Hauptamtsgehilfe } im Wachtmeisterdienst Betriebsassistent } der Finanzverwaltung	A 3	Steuerhauptwachtmeister	A 4
Arbeitsgerichtsassistent	A 5	Regierungsassistent	A 5
Assistent	A 5	Regierungsassistent	A 5
Assistent beim Landtag	A 5	Regierungsassistent	A 5

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Maschinenmeister	A 5	Maschinenführer	A 5
Oberfeuerwehrmann	A 5 + 35 DM Zul.	—	A 6
Oberpfleger	A 5	Oberpfleger bei den Klinischen Anstalten einer Universität	A 5
Rechnungshofassistent	A 5	Regierungsassistent	A 5
Sozialgerichtsassistent	A 5	Regierungsassistent	A 5
Verwaltungsassistent	A 5	Regierungsassistent	A 5
Verwaltungsgerichtsassistent	A 5	Regierungsassistent	A 5
Werkführer bei einer Justizvollzugsanstalt	A 5	Werkführer	A 5
Akademiesekretär	A 6	Regierungssekretär	A 6
Arbeitsgerichtssekretär	A 6	Regierungssekretär	A 6
Brandmeister	A 6 + 20 DM Zul.	—	A 7
Erster Maschinenmeister	A 6 + 20 DM Zul.	Maschinenobermeister	A 7
Erster Werkmeister bei einer Universität	A 6 + 20 DM Zul.	Oberwerkmeister	A 7
Oberforstwart	A 6	Revierforstwart	A 6
Rechnungshofsekretär	A 6	Regierungssekretär	A 6
Sekretär beim Landtag	A 6	Regierungssekretär	A 6
Sozialgerichtssekretär	A 6	Regierungssekretär	A 6
Verwaltungsgerichtssekretär	A 6	Regierungssekretär	A 6
Verwaltungssekretär	A 6	Regierungssekretär	A 6
Werkmeister bei einer Justizvollzugs- anstalt	A 6 + 20 DM Zul.	Werkmeister	A 6 + 20 DM Zul.
Arbeitsgerichtsobersekretär	A 7	Regierungsobersekretär	A 7
Betriebsleiter bei der Universität Münster	A 7	Maschinenhauptmeister	A 8

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Erster Maschinenmeister bei einer staatlichen Ingenieurschule	A 7	Maschinenhauptmeister	A 8
Fachlehrer bei einer berufsbildenden Schule	A 7	—	A 8
Maschinenbetriebsleiter	A 7	Maschinenobermeister	A 7
Oberbrandmeister	A 7	—	A 8
Obersekretär	A 7	Regierungsobersekretär	A 7
Obersekretär beim Landtag	A 7	Regierungsobersekretär	A 7
Oberwerkmeister bei einer Justizvollzugsanstalt	A 7	Oberwerkmeister	A 7
Rechnungshofobersekretär	A 7	Regierungsobersekretär	A 7
Sozialgerichtsobersekretär	A 7	Regierungsobersekretär	A 7
Verwaltungsgerichtsobersekretär	A 7	Regierungsobersekretär	A 7
Verwaltungsobersekretär	A 7	Regierungsobersekretär	A 7
Werkstattlehrer an einer Berufsschule	A 7	—	A 8
Arbeitsgerichtshauptsekretär	A 8	Regierungshauptsekretär	A 8
Hauptsekretär	A 8	Regierungshauptsekretär	A 8
Hauptwerkmeister bei einer Justizvollzugsanstalt	A 8	Hauptwerkmeister	A 8
Rechnungshofregistrator	A 8	Ministerialregistrator	A 8 ÷ 30 DM Zul.
Registrator beim Landtag	A 8	Ministerialregistrator	A 8 ÷ 30 DM Zul.
Sozialgerichtshauptsekretär	A 8	Regierungshauptsekretär	A 8
Verwaltungsgerichtshauptsekretär	A 8	Regierungshauptsekretär	A 8
Verwaltungshauptsekretär	A 8	Regierungshauptsekretär	A 8
Verwaltungs- und Rechnungsführer bei der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach	A 8	Regierungshauptsekretär	A 8
Akademieinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Arbeitsgerichtsinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Gestütrentmeister	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Hochschulinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Inspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Inspektor beim Landtag	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Kassierer bei Oberkassen	A 9 + 40 DM Zul.	Regierungsinspektor	A 9 + 40 DM Zul.
Rechnungshofinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Regierungsinspektor als Finanzprüfer	A 9	Regierungsinspektor	A 9 + 40 DM Zul.
Sozialgerichtsinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Staatsarchivinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Universitätsinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Verwaltungsgerichtsinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Verwaltungsinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Akademieoberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Arbeitsgerichtsoberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Bergoberrentmeister	A 10	Bergverwaltungsoberinspektor	A 10
Bezirksrevisor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Forstoberrentmeister	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Gestüttoberrentmeister	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Hochschuloberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Konrektor an einer Volksschule mit mindestens 7 Schulstellen (Lehrerstellen)	A 10 + 40 DM Zul.	—	A 11
Lehrer an einer Volksschule von der 7. Dienstaltersstufe an	A 10	—	A 10a

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Lehrer an einer Volksschule soweit Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen			
bis zur 6. Dienstaltersstufe	A 10 + 40 DM Zul.	Lehrer als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen	A 10 + 40 DM Zul.
von der 7. Dienstaltersstufe an	A 10 + 40 DM Zul.	Lehrer als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen	A 10a + 90 DM Zul.
Oberbuchhalter bei einer Oberkasse	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Oberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Oberinspektor beim Landtag	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Oberrentmeister	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Rechnungshofoberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Regierungsoberinspektor als Finanzprüfer	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Sozialgerichtsoberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Staatsarchivoberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Universitätsoberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Universitätsoberrentmeister	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Verwaltungsgerichtsoberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Verwaltungsoberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Amtsanwalt	A 10a	—	A 11
Direktorstellvertreter an einer Realschule mit mindestens 6 Klassen	A 10a + 45 DM Zul.	Direktorstellvertreter an einer Mittel- (Real-)Schule mit mindestens 6 Klassen	A 11b
Gartenbauoberlehrer	A 10a	—	A 11b
Hauptlehrer als Leiter einer Hilfsschule mit 3 Schulstellen (Lehrerstellen)	A 10a + 40 DM Zul.	Hauptlehrer als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit 2 oder 3 Lehrerstellen	A 11a + 40 DM Zul.

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Schulstellen (Lehrerstellen)	A 10a	—	A 11 a
Hilfsschullehrer	A 10a	Lehrer an einer Sonderform der Volksschule	A 11 a
Landwirtschaftsoberlehrer	A 10a	—	A 11 b
Lehrer an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat	A 10a	—	A 11 a
Oberlehrer bei einer Justizvollzugsanstalt	A 10a	—	A 11 a
Oberschullehrer	A 10a	—	A 11 a
Realschullehrer	A 10a	—	A 11 a
Rektor als Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Schulstellen (Lehrerstellen)	A 10a + 40 DM Zul.	—	A 11 a + 50 DM Zul.
Amtmann	A 11	Regierungsamtman	A 11
Amtmann beim Landtag	A 11	Regierungsamtman	A 11
Arbeitsgerichtsamtman	A 11	Regierungsamtman	A 11
Direktor als Leiter einer einzügig ausgebauten Realschule	A 11	Direktor als Leiter einer voll ausgebauten Mittel-(Real-)Schule	A 13
Hochschulamtman	A 11	Regierungsamtman	A 11
Oberamtsanwalt	A 11	—	A 12
Rechnungshofamtman	A 11	Regierungsamtman	A 11
Regierungsamtman als Finanzprüfer	A 11	Regierungsamtman	A 11
Rektor als Fachberater an der Landesstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht	A 11	—	A 12
Rektor als Leiter einer Hilfsschule mit mindestens 4 Schulstellen (Lehrerstellen)	A 11	Rektor als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 4 Lehrerstellen	A 12 + 30 DM Zul.
Rektor als Leiter einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug	A 11	—	A 11 a + 65 DM Zul.

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Sozialgerichtsamtman	A 11	Regierungsamtman	A 11
Universitätsamtman	A 11	Regierungsamtman	A 11
Verwaltungsamtman	A 11	Regierungsamtman	A 11
Verwaltungsgerichtsamtman	A 11	Regierungsamtman	A 11
Gewerbeoberlehrer	A 11 a	—	A 11 b
Handelsoberlehrer	A 11 a	—	A 11 b
Polizeioberlehrer	A 11 a	—	A 11 b
Direktorstellvertreter eines in BesGr. A 13 eingestuften Direktors einer Berufsschule	A 11 b	Direktorstellvertreter eines in BesGr. A 13 a oder A 14 eingestuften Direktors einer Berufsschule	A 12 a
Fachschuloberlehrer an einer Fachschule	A 11 b	—	A 12 a
Fachvorsteher für je 15 Klassen an beruflich ausgebauten Berufsschulen	A 11 b	—	A 12 a
Gartenbauoberlehrer	A 11 b	—	A 12 a
Gewerbeoberlehrer	A 11 b	—	A 12 a
Handelsoberlehrer	A 11 b	—	A 12 a
Landwirtschaftslehrer	A 11 b	—	A 12 a
Leiter einer Berufsschule mit mindestens 5 planmäßigen Lehrerstellen	A 11 b	—	A 12 a
Religionslehrer an einer berufsbildenden Schule mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	A 11 b	—	A 12 a
Direktor als Leiter einer doppelzünftig voll ausgebauten Realschule	A 12	Direktor als Leiter einer voll ausgebauten Mittel-(Real-)Schule	A 13
Hochschuloberamtman bei der Techn. Hochschule Aachen	A 12	Regierungsoberamtman	A 12
Oberamtman	A 12	Regierungsoberamtman	A 12
Regierungsoberamtman als Finanzprüfer	A 12	Regierungsoberamtman	A 12
Sozialgerichtsoberamtman	A 12	Regierungsoberamtman	A 12

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Universitätsoberamtmann	A 12	Regierungsoberamtmann	A 12
Baurat im technischen Schuldienst bis zur 8. Dienstaltersstufe	A 13	Baurat im Ingenieurschuldienst	A 13
von der 9. Dienstaltersstufe an	A 13	Baurat im Ingenieurschuldienst	A 13a
Bibliotheksrat von der 9. Dienstaltersstufe an	A 13	—	A 13a
Direktor der staatlichen Berufsfachschule für Metallindustrie in Iserlohn	A 13 ÷ 55 DM Zul.	—	A 13a
Direktor des Instituts für Leibesübungen bei der Techn. Hochschule Aachen	A 13	—	A 14
Direktor einer Berufsschule, die als beruflich ausgebaut anerkannt ist	A 13	—	A 13a ÷ 45 DM Zul.
Direktor einer Berufsschule, die als beruf- lich ausgebaut anerkannt ist und der an- dere berufsbildende Schulen oder beson- dere Einrichtungen angegliedert sind	A 13 + 80 oder 160 DM Zul.	—	A 14
Direktorstellvertreter der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt	A 13 + 55 DM Zul.	—	A 14
Erster Bibliotheksrat	A 13 ÷ 55 DM Zul.	Oberbibliotheksrat	A 14
Landesverwaltungsgerichtsrat	A 13	Verwaltungsgerichtsrat	A 13
Landwirtschaftsrat beim Versuchsgut Marhof der Universität Bonn (künftig wegfallend)	A 13	Landwirtschaftsrat	A 13
Medizinalrat	A 13	Regierungsmedizinalrat	A 13
Medizinalrat als Leiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts Münster	A 13 ÷ 55 DM Zul.	Regierungsmedizinalrat	A 13 ÷ 55 DM Zul.
Oberpfarrer	A 13 + 55 DM Zul.	—	A 14
Polizei-medizinalrat	A 13	Regierungsmedizinalrat	A 13
Regierungsrat als Leiter einer Justizvollzugsanstalt	A 13	Regierungsrat	A 13

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Staatsarchivrat von der 9. Dienstaltersstufe an	A 13	—	A 13a
Studienrat von der 9. Dienstaltersstufe an	A 13	—	A 13a
Wissenschaftlicher Rat bei einer Universität oder bei der Techn. Hochschule Aachen	A 13	—	H 1
Bibliotheksdirektor bei der Techn. Hochschule Aachen	A 14	Direktor der Bibliothek der Techn. Hochschule Aachen	A 15
Direktor der Landesfeuerweherschule	A 14	—	A 15
Direktor der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt	A 14	—	A 15
Direktor des Landeskriminalamtes	A 14	—	A 15
Landesverwaltungsgerichtsrat	A 14	Verwaltungsgerichtsrat	A 14
Oberbaurat	A 14	Oberregierungsaurat	A 14
Oberbaurat als Abteilungsleiter an einer Ingenieurschule	A 14	Oberbaurat im Ingenieurschuldienst	A 14
Oberstudiendirektor als Leiter der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach	A 14	Direktor der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach Der bisherige Stelleninhaber behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“	A 14
Oberstudiendirektor als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Höheren Schulen	A 14	—	A 15
Polizeidirektor in einem Polizeibereich mit 100000 bis 200000 Einwohnern	A 14	—	A 15
Polizeiobermedizinalrat	A 14	Oberregierungsmedizinalrat	A 14
Direktor einer Universitätsbibliothek	A 15	Direktor einer Bibliothek an einer wissenschaftlichen Hochschule	A 15
Landesverwaltungsgerichtsdirektor	A 15	Verwaltungsgerichtsdirektor	A 15
Landgerichtsdirektor, soweit ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten mit mehr als 1000000 Einwohnern im Bezirk	A 15 + 80 DM Zul.	Landgerichtsdirektor als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in BesGr. B 5	A 16

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Oberstaatsanwalt, soweit Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit weniger als 1 000 000 Einwohnern im Bezirk	A 15 A 15 + 80 DM Zul.	Leitender Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit weniger als 1 000 000 Einwohnern im Bezirk	A 15 + 80 DM Zul.
soweit Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 1 000 000 Einwohnern im Bezirk	A 15 + 80 DM Zul.	als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 1 000 000 Einwohnern im Bezirk	A 16
soweit ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts	A 15 + 80 DM Zul.	als ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts	A 16
Professor bei einer Pädagogischen Akademie oder bei dem Berufs- pädagogischen Institut Köln	A 15	—	H 2 Die Beamten behalten für ihre Person die Bezüge der BesGr. A 15
Amtsgerichtspräsident, soweit Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 700 000 Einwohnern im Bezirk	A 16	Amtsgerichtspräsident als Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 700 000 Einwohnern im Bezirk	B 3
Finanzgerichtspräsident	A 16	—	B 3
Finanzpräsident	A 16	—	B 3
Leitender Regierungsdirektor als Leiter eines Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung	A 16	Präsident eines Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung	A 16
Polizeipräsident in einem Polizeibereich mit 300 000 bis 600 000 Einwohnern	A 16	—	B 2
Präsident eines Landesarbeitsgerichts	A 16	—	B 3
Präsident eines Landesversorgungsamts	A 16	—	B 2
Präsident eines Landesverwaltungsgerichts	A 16	Präsident eines Verwaltungsgerichts	A 16
Präsident { des Landesverwaltungs- gerichts in Gelsenkirchen des Landesverwaltungs- gerichts in Köln	A 16	Präsident { des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen des Verwaltungsgerichts in Köln	B 3
	A 16		B 3
Regierungsdirektor als Leiter eines Schulkollegiums	A 16	Leitender Regierungsdirektor	A 16
Regierungsvizepräsident	A 16	—	B 3
Vizepräsident bei einem Oberlandesgericht	A 16	—	B 3
Generalstaatsanwalt bei einem Oberlandesgericht	B 3	—	B 5
Landgerichtspräsident, soweit Leiter eines Gerichts mit mehr als 1 000 000 Einwohnern im Bezirk	B 3	Landgerichtspräsident eines Gerichts mit mehr als 1 000 000 Einwohnern im Bezirk	B 5

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Präsident des Landessozialgerichts	B 3	—	B 6
Präsident { des Landesverwaltungs- gerichts in Arnberg des Landesverwaltungs- gerichts in Düsseldorf	B 3 B 3	Präsident { des Verwaltungsgerichts in Arnberg (künftig wegfallend) des Verwaltungsgerichts in Düsseldorf	B 3 B 3
Ministerialdirigent	B 5	—	B 6
Vizepräsident des Landesrechnungshofs	B 5	—	B 6
Oberfinanzpräsident	B 6	—	B 7
Regierungspräsident	B 6	—	B 7
Oberlandesgerichtspräsident	B 7	—	B 8
Chef der Staatskanzlei	B 8	—	B 9
Präsident des Landesrechnungshofs	B 8	—	B 9
Präsident des Oberverwaltungsgerichts	B 8	—	B 9
Staatssekretär	B 8	—	B 9
Apotheker	H 1	—	A 13



## **Anhang**

## I.

**Bisherige Fassung der Vorschriften  
des Besoldungsanpassungsgesetzes  
vom 13. Mai 1958, die durch das Gesetz zur  
Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes  
vom 30. Mai 1960 geändert worden sind**

## § 6

## Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

## (1) Das Besoldungsdienstalter beginnt

1. in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 und A 9 bis A 10a am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 sowie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

## (2) . . .

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt:

1. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst ein Jahr, im höheren Dienst drei Jahre übersteigt. Bei Beamten des gehobenen Dienstes, die aus einer Einheitslaufbahn hervorgegangen sind, gilt als Mindestdienstzeit ein Zeitraum von drei Jahren. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.
2. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist.
3. Nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt.
4. Nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes oder eines berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 4 abgesetzt werden.

## (4) . . .

(5) In den anderen als den in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes (A 7 und A 8, A 11 bis A 12, A 15 und A 16) wird der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 4, 6 oder 8 für die ersten Besoldungsgruppen der jeweiligen Laufbahngruppe errechneten Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben. Abweichend hiervon wird beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 10a in die Besoldungsgruppe A 11 das Besoldungsdienstalter nicht geändert.

(6) Ist der Beamte aus einer Besoldungsgruppe des mittleren Dienstes in eine Besoldungsgruppe des gehobenen Dienstes oder aus einer Besoldungsgruppe des gehobenen Dienstes in eine Besoldungsgruppe des höheren Dienstes übergetreten, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppen A 9, A 10, A 10a, A 13 und A 14 nach den Absätzen 1 bis 4 festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter beginnt jedoch — wenn es für den Beamten günstiger ist — sechs Jahre nach seinem Besoldungsdienstalter in den in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Besoldungsgruppen der nächstniedrigeren Laufbahngruppe.

## (7) . . .

(8) Bei Lehrkräften, für die die Besoldungsgruppen A 11a und A 11b Eingangsgruppen ihrer Laufbahn sind, wird der Beginn des Besoldungsdienstalters in diesen Besoldungsgruppen nach den Grundsätzen in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzt. Sie erhalten beim Übertritt aus einer dieser Besoldungsgruppen in die Besoldungsgruppe A 13 in dieser Besoldungsgruppe und in der Besoldungsgruppe A 14 das Besoldungsdienstalter, das sie in den Besoldungsgruppen A 11a oder A 11b hatten.

## (9) . . .

## § 7

## Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und der Verbände von solchen.

## (2) . . .

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden, im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und der Verbände von solchen und im nichtöffentlichen Schuldienst. Das gleiche gilt für den Dienst bei nichtöffentlichen Forschungsinstituten, im nichtöffentlichen Eisenbahndienst und bei nichtöffentlichen Kraftverkehrsunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

## § 9

## Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

## (1) . . .

## (2) . . .

(3) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub öffentlichen Belangen gedient hat.

## (4) . . .

## (5) . . .

## § 16

## Mehrere Ortszuschläge für dieselbe Familie

## (1) . . .

(2) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. im Dienst kommunaler Spitzenverbände.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Finanzminister.

§ 21

Stellenzulagen

(1) ...

(2) Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem, das ihm zustände, wenn er der höheren Besoldungsgruppe angehörte. Eine Planstelle gilt auch dann als besetzbar, wenn ihr Inhaber ein Amt im Sinne des Satzes 1 wahrnimmt.

(3) ...

(4) ...

§ 24

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Es gelten entsprechend die Absätze 1 bis 3 für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor Verkündung des Gesetzes in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten sind, und die Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor Verkündung des Gesetzes in eine höhere Dienstaltersstufe aufgestiegen sind. Dies gilt auch für die Beamten, die nach dem Gesetz zur Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 27. November 1956 (GS. NW. S. 321) überzuleiten waren.

(5) ...

(6) Tritt ein Beamter, der gemäß Absatz 3 eine Ausgleichszulage erhält, in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt über und bleibt das neue Grundgehalt hinter dem bisherigen Grundgehalt zuzüglich der Ausgleichszulage gemäß Absatz 3 zurück, so erhält er in der neuen Besoldungsgruppe eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis diese durch Erhöhung des Grundgehaltes ausgeglichen ist. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26

(1) Ist oder wird eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen teilnimmt oder teilgenommen hat, bis zum 31. März 1960 als Beamter angestellt (eingestellt), so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 3. ...

(2) ...

(3) ...

§ 27

(1) Die Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsberechtigten sind nach folgenden Vorschriften festzusetzen:

1. Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist oder die als Hinterbliebene eines bis zum 30. Juni 1937 in den Ruhestand getretenen und nach diesem Zeitpunkt verstorbenen Beamten Versorgung beziehen, erhalten als neues Grundgehalt den Monatsbetrag des Grundgehaltes einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war, erhöht um

- a) 68 vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder festes Grundgehalt von mehr als 300 DM war,
- b) 78 vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder festes Grundgehalt bis zu 300 DM war,
- c) 83 vom Hundert, wenn es das Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahngruppe war,
- d) 78 vom Hundert in den übrigen Fällen.

Zu den nach Buchstabe c) und d) errechneten neuen Grundgehältern tritt als deren Bestandteil ein besonderer Zuschlag, wenn der Monatsbetrag des früheren Grundgehaltes einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen unter 230 DM lag; er beträgt bei früheren Grundgehältern

bis zu 154,99 DM	24 DM,
von 155 DM bis zu 174,99 DM	21 DM,
von 175 DM bis zu 189,99 DM	17 DM,
von 190 DM bis zu 204,99 DM	14 DM,
von 205 DM bis zu 214,99 DM	11 DM,
von 215 DM bis zu 229,99 DM	6 DM.

Das nach Buchstabe d) ermittelte neue Grundgehalt darf das nach Buchstabe a) oder b) errechnete neue Grundgehalt der gleichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Ist das nach Buchstabe d) ermittelte neue Grundgehalt einer der ersten drei Dienstaltersstufen einer Besoldungsgruppe, die nicht Eingangsbesoldungsgruppe ist, niedriger als das nach Buchstabe c) ermittelte Grundgehalt der gleichen Dienstaltersstufe der entsprechenden Eingangsbesoldungsgruppe, so ist das nach Buchstabe c) ermittelte höhere Grundgehalt der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

- 2. Die übrigen Versorgungsberechtigten erhalten als neues Grundgehalt das Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war, erhöht um 12 vom Hundert. Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen, in die Versorgungsberechtigte nach § 4 des Gesetzes zur Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 27. November 1956 (GS. NW. S. 321) überzuleiten waren, sind zu berücksichtigen.
- 3. Die Nummern 1 und 2 gelten entsprechend, wenn den Versorgungsbezügen ein Diätensatz zugrunde liegt.
- 4. Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht oder nicht erkennbar zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1957 zustanden, eine Zulage von 68 vom Hundert. Soweit derartige Versorgungsbezüge nach dem 1. April 1951 festgesetzt und dabei Zulagen zu den Dienst- oder Versorgungsbezügen bereits berücksichtigt worden sind, verringert sich die Zulage nach Satz 1 entsprechend.
- 5. An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses treten die Tarifklassen des Ortszuschlages nach folgender Übersicht:

Wohnungsgeldzuschuß	Ortszuschlag
I	Ia
II	Ib
III	II
IV	III
V, VI, VII	IV.

Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einer Besoldungsgruppe, in der für das Anfangsgrundgehalt und das Endgrundgehalt nicht die gleiche Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt war, so richtet sich die Zuteilung zu der neuen Tarifklasse nach der für das Endgrundgehalt bestimmten höheren Tarifklasse.

(2) Personen, die Ansprüche der in Absatz 1 bezeichneten Art nach dem 1. April 1957 erwerben, stehen den am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsberechtigten gleich, wenn der Anspruch sich von einem Beamtenverhältnis ableitet, das vor dem 1. April 1957 beendet worden ist.

§ 29

(1) ...

(2) Der Innenminister oder der zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung Richtlinien

- a) für die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Grundsätzen,
- b) für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen

zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen.

## § 39

Die Landesregierung wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz entstehenden Ausgaben über die Ansätze des Haushaltsplans 1958 hinaus zu leisten.

## II.

**Gesetz**  
**zur Änderung des Besoldungsanpassungs-**  
**gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**vom 30. Mai 1960**

## § 6

**Haushaltsermächtigung**

Die Landesregierung wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz entstehenden Ausgaben über die Ansätze des Haushaltsplans 1960 hinaus zu leisten.

— GV. NW. 1960 S. 357.

. Einzelpreis dieser Nummer 4,00 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B nur zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.